Landeshauptstadt
Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 11.03.2026, 18 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 /
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Müllproblematik auf dem Romano-Guardini-Platz (FDP)
2. "Just for Pfand" Pfandringe statt Müll und Ressourcenverschwendung (SPD)
3. Begrünung Franziskanerstraße (GRÜNE)

Anfragen

4. Verwaiste Baumstandorte (CDU)
5. Wirtschaftsgärten im öffentlichen Raum (CDU)
6. Kulturdenkmal Kurfürstliches Schloss (SPD)
7. Instandsetzung oder temporäre Bepflanzung des Jubiläumsbrunnens am Ernst Ludwig-Platz (SPD)
8. Fahrradständer in der Schöfferstraße (ÖDP)
9. Anfragen zur Neutorschule
   - 9.1. Überarbeitung der Raumaufteilung in der Neutorschule (GRÜNE)
   - 9.2. Kultur-Räume in der Neutorschule (SPD)

10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
    - 10.1. Fortschritte bei der Aktivierung von Wohnungspotenzialen in der Altstadt (SPD)
    - 10.2. Notfallmanagement und Krisenkommunikation (CDU)
    - 10.3. Dauerhafte Fundamente für temporäre Polleranlagen bei Großveranstaltungen (CDU)
    - 10.4. Begrünte Wartehallen (GRÜNE)
    - 10.5. Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz (GRÜNE)
    - 10.6. Gullys in Fußgängerbereichen: Wann werden die Gefahrenstellen endlich beseitigt? (GRÜNE)
    - 10.7. Bodenbelag Grebenstraße (GRÜNE)
    - 10.8. Schönborner Hof (GRÜNE)
    - 10.9. Umgestaltung Lauterenstraße (GRÜNE)
    - 10.10. Umsetzung Radnetz (GRÜNE)
    - 10.11. Zustand Fischtorplatz (GRÜNE)

11. Sachstandsberichte
    - 11.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1375/2025 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Altstadt
    - 11.2. Sachstandsbericht zu Antrag 1640/2025 CDU Ortsbeirat Mainz-Altstadt

12. Beschlussvorlagen
    - 12.1. Ausweitung der Parkzeiten mit Parkscheibe oder Parkschein in Bewohnerparkgebieten
    - 12.2. Errichtung einer neuen Ganztagsschule
    - 12.3. Satzung "O 59-VS/I"
    - 12.4. IEK 2026: Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt Mainz

13. Beschlussvorlagen ohne Beteiligung des Ortsbeirats
    - 13.1. Aussprache
    - 13.2. Aussprache

14. Mitteilungen und Verschiedenes

15. Stadtteilmittel

16. Einwohnerfragestunde

b) <u>nicht öffentlich</u>

17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 03.03.2026

gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher

Ö 1

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 01.01.2026

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 21.01.26

Müllproblematik auf dem Romano-Guardini-Platz

der Romano-Guardini-Platz ist als öffentlich zugänglicher und gestalteter Aufenthaltsraum ein wichtiger Ort des sozialen Miteinanders. In seiner aktuellen Situation weist der Platz jedoch ein zunehmendes Müllproblem auf. Spaziergängerinnen und Spaziergängern sowie Nutzerinnen und Nutzern des Platzes fällt die Verschmutzung deutlich auf.

Es finden sich regelmäßig:

- verschmutzte und teilweise beschmierte Sitzbänke,
- zurückgelassene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände,
- weggeworfene Einwegverpackungen, insbesondere Pappbecher,
- überfüllte und teilweise umgeworfene oder beschädigte Abfallbehälter.

Diese Situation beeinträchtigt sowohl die Aufenthaltsqualität als auch das Erscheinungsbild des Platzes und führt zu einem vermeidbaren hygienischen und ästhetischen Problem im öffentlichen Raum.

Die Verwaltung wird gebeten.

1. Eine kurzfristige Reinigung des Romano-Guardini-Platzes sowie die Entfernung beschädigter Abfallreste.
2. Die Reparatur bzw. Erneuerung beschädigter Mülleimer.
3. Die Erhöhung der Leerungsfrequenzen durch den zuständigen Entsorgungsdienst.
4. Die Prüfung einer temporären oder dauerhaften Erhöhung der Anzahl von Abfallbehältern.
5. Eine Informationskampagne bzw. Beschilderung zur Sensibilisierung für die verantwortungsvolle Nutzung des Platzes.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie dem Schutz des städtischen Erscheinungsbildes

.





Ö 2

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Antrag Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 11. März 2026

"Just for Pfand"
Pfandringe statt Müll und Ressourcenverschwendung

In 70 verschiedenen Städten in Deutschland, so auch an 15 Stellen in Frankfurt/Main, gibt es die Initiative "Just for Pfand". Durch sogenannte "Pfandringe", auf denen Pfandflaschen und Pfanddosen abgestellt werden können, soll unnötiger Müll durch ziellos abgestellte Pfandflaschen oder Getränkedosen im Stadtgebiet vermieden und Ressourcen wie Glas oder Aluminium einem Recycling zugeführt werden. Auch wenn im Rahmen des Marktfrühstücks weiterhin das Pfandsystem mit Flaschen und Gläsern beibehalten werden soll, machen aufgestellte Pfandringe für nicht immer alle Rückgabe-willigen Besucher einen Sinn.

Ziel der Initiative ist es auch, Menschen, die mit dem Sammeln von Pfandgut sich etwas "dazu verdienen", das Leben zu erleichtern, ohne in dreckigen Mülleimern oder Containern herum wühlen zu müssen.

Beschluss:

Wir bitten die Verwaltung darum, auch in Mainz Pfandringe an öffentlichen Plätzen oder in Grünanlagen, wie am Tritonplatz, Schillerplatz oder in der Rheinanlage, aufzustellen, um damit das Sammeln und Recycling von Pfandflaschen und -dosen zu fördern.



(Foto: Stabstelle sauberes Frankfurt/ cleanffm)

Ilona Mende-Daum und Björn Witczak
SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Ö 3

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 11. März 2026

Begrünung Franziskanerstraße

Die Franziskanerstraße ist gemäß der Fokusraumkarte der Stadt Mainz sowohl tagsüber wie auch nachts von besonders extremer Hitze betroffen. Sie wird geprägt durch die schwarz verkleidete Rückseite des Gebäudes von C&A. Um die Umgebung seines Geschäfts aufzuwerten, hat der Besitzer der „natürlik lekkeria“ an der Fassade bepflanzte Stühle aufgestellt. Diese wurden über Jahre durch das Ordnungsamt geduldet und von Anwohner*innen wie Passant*innen begeistert aufgenommen. Der Wunsch aus der Mainzer Bevölkerung nach mehr Grün in der Innenstadt hat sich auch in den Bürgerbeteiligungen für das Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK) deutlich gezeigt. Am 11. Februar wurde der Besitzer kurzfristig angewiesen die Begrünung zu entfernen. Da die Stühle über Jahre geduldet wurden scheint es keine verkehrs- oder sicherheitsrelevanten Einschränkungen an dieser Stelle zu geben.



Beispielhafte Darstellung einer möglichen Begrünung (KI-generiert)

Wir fordern daher die Verwaltung auf:

1. In Abstimmung mit der Filialenleitung des C&A, Begrünungsoptionen der Fassade an der Rückseite des Gebäudes zu überprüfen
2. Einen Grünstreifen mindestens in der Flucht der Baumscheiben einzurichten, um der Hitzeentwicklung in dem stark versiegelten Bereich entgegen zu wirken und Versickerungsflächen zu schaffen. Der Grünstreifen kann für die Gebäudeerschließung des C&A unterbrochen werden. Herr Wessel von der „natürlik lekkeria“ hat sich an einer Grünflächen-Patenschaft interessiert gezeigt. Die Verwaltung soll die Möglichkeiten der Patenschaft mit Herrn Wessel abstimmen und weiterverfolgen.

CDU
MAINZ ALTSTADT

27.02.2026

Anfrage: verwaiste Baumstandorte
Ortbeirat Mainz Altstadt 11.03.2026

Es ist müßig wieder das Thema Klimawandel zu benennen. Aber als Bewohner der Altstadt erfreue ich mich an schön gewachsenen großen, den Straßenraum akzentuierenden Bäumen. Beim Gang durch die Altstadt fallen immer wieder – zum Teil seit Jahren - verwaiste Baumstandorte auf.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Baumstandorte sind in der Altstadt derzeit verwaist?

2. Welche Standorte werden bis zum Ende der Pflanzsession nachbepflanzt?

3. Warum werden bestimmte Standorte nicht wiederbepflanzt?

4. Ist an ein Rückbau der entstandenen Stolperfallen gedacht und bis wann ist damit zu rechnen?

CDU-Fraktion

CDU
MAINZ ALTSTADT

27.02.2026

Anfrage: Wirtschaftsgärten im öffentlichen Raum
Ortbeirat Mainz Altstadt 11.03.2026

Nach der Fastnacht ist vor der Wirtschaftsgartensession. Wie in den vergangenen Jahren werden wieder eine größere Anzahl von gastronomischen Betrieben die Einrichtung einer Außenbewirtschaftung auf öffentlichen Verkehrsflächen beantragen. Im letzten Jahr kamen völlig unterschiedlichen Kosten auf die Gastronomen zu.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahmen einer „Fußgängerfläche“, d.h. Fußgängerzonen und breite Bürgersteige?

2. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahme einer „Verkehrsfläche“, welche nicht kostenpflichtig bewirtschaftet (Ladezonen) wird?

3. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahme einer „Verkehrsfläche“, welche kostenpflichtig bewirtschaftet (Parkplätze) wird?

CDU-Fraktion

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Antrag Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 11. März 2026

Kulturdenkmal Kurfürstliches Schloss - Rekultivierung der verwahrlosten umgebenden Rasenflächen

Zur visuellen Aufwertung des Kulturdenkmals 'Kurfürstliches Schloss' hat in den letzten Jahrzehnten nicht zuletzt der für Schlossanlagen des 17. und 18. Jahrhunderts kennzeichnende "grüne Gürtel" aus gepflegten Rasenflächen beigetragen. Wie beigefügte Fotos zur Situation an der Diether-von-Isenburg-Straße und an der Nordfassade zeigen, kann davon aktuell nicht mehr gesprochen werden und an der Nordfassade wächst Efeu an der Mauer hoch.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wann werden vor der Fassade des Schloss-Nordflügels an der Diether-von-Isenburg-Straße die Rasenflächen wieder rekultiviert und der Efeubewuchs auf der Nordfassade des Schlosses gestoppt?

2. Wie stellt sich die Verwaltung eine Verbesserung der Grabensituation vor der Westfassade des Nordflügels vor?









Ilona Mende-Daum und Björn Witzcak
SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Anfrage Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 11. März 2026

Instandsetzung oder temporäre Bepflanzung des Jubiläumsbrunnens am Ernst Ludwig-Platz

Der Jubiläumsbrunnen zeigt sich seit mehr als zehn Jahren in einem fast schon ruinösen Zustand, war auch Thema in der umfassenden Bürgerbeteiligung "Forum Schlossviertel" und ist immer wieder Thema in den Sitzungen des Ortsbeirats Mainz-Altstadt. Der letzte Antrag der CDU-Fraktion in der Ortsbeirats-Sitzung vom 11. Juni 2025 wurde noch nicht beantwortet, hier wurde "die Verwaltung aufgefordert, den Jubiläumsbrunnen in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und baldmöglichst zu betreiben."

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Sieht die Verwaltung insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kosten realistische Chancen, dass der Brunnen im Laufe dieses Jahres instandgesetzt und wieder zum Laufen gebracht werden kann?

2. Falls nein: Wie beurteilt die Verwaltung eine temporäre Bepflanzung der Brunnenbecken, um das Erscheinungsbild der Brunnenanlage zumindest vorübergehend zu verbessern?

Ilona Mende-Daum und Björn Witczak
SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Ö 8

ÖDP-Ortsbeirat Altstadt

Christiane Drescher
Leichhof 24
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 233 953
christianedrescher@posteo.de

Mainz, 02.03.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 11.03.2026

Fahrradständer in der Schöfferstraße

Im Umfeld von Markt und Leichhof werden zur Zeit häufig Fahrräder wild abgestellt, da offizielle Fahrradständer auf Grund von Baustellen abgebaut wurden.
Seit geraumer Zeit bestehen diese räumlichen Einschränkungen an den Gehwegen nicht mehr.
Auch der Gehweg vor der St. Johanniskirche wurde wiederhergestellt.
Die Bodeneinrichtungen für die Installation der Fahrradständer sind noch vorhanden.

,
Wir fragen die Verwaltung:

1.Wann werden die Fahrradständer an die bereits vorhandenen Bodeneinrichtungen wieder installiert?
2. Können auf dem Gehweg vor der St. Johanniskirche weitere Fahrradstellplätze geschaffen werden.?

Christiane Drescher
ÖDP

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Überarbeitung der Raumaufteilung in der Neutorschule

Mit der Antwort zu unserer Anfrage Nr. 1614/2024 (beantwortet am 12.11.25) hat sich die Sachlage bzgl. einer Berücksichtigung des Hauses der Erinnerung in der Neutorschule geändert. Die Verwaltung antwortete u.a., dass „bei den zukünftigen Aktualisierungen der Planungen … die zuständigen städtischen Gremien selbstverständlich eingebunden“ werden. Auch der Ortsbeirat sollte in diesen Prozess eingebunden werden.

Laut Auskunft der Verwaltung in einem Gespräch mit Ortsbeiratsmitgliedern am 10. Dezember 2025 sammelt die Liegenschaftsverwaltung Interessenbekundungen hinsichtlich der Nutzung von Räumen im Obergeschoss der Neutorschule. Sobald eine Entscheidung getroffen ist, soll dies an die GWM kommuniziert werden, um weitere Planungen in Auftrag zu geben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wann ist mit einer Vorlage an die Gremien zu rechnen, um ein noch zu entwickelndes Nutzungskonzept für die Räumlichkeiten in der Neutorschule abzustimmen?
2. Bislang ist vorgesehen, in der Neutorschule eine 4-gruppige Kita sowie Räumlichkeiten für die Altstadtbauern und für ein Schulmuseum mit einer Ausstellung zur Geschichte der Neutorschule und der Reformpädagogik einzurichten. Welche weiteren Interessen-bekundungen seitens Vereinen oder öffentlichen Einrichtungen, Räumlichkeiten in der Neutorschule zu nutzen, sind der Verwaltung (insbesondere der Liegenschaftsverwaltung) bekannt? Welche Kommunikation ist diesbezüglich zwischen der Kulturverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung erfolgt?
3. Welche Kriterien werden für eine Berücksichtigung der InteressentInnen seitens der Verwaltung zur Entscheidungsfindung angelegt? Wer trifft diese Entscheidung, wann, und wird der Ortsbeirat dabei eingebunden?
4. Gibt es gegenüber dem im Gespräch am 10. Dezember vorgestellten Planungsstand neuere Entwicklungen hinsichtlich der Raumaufteilung? Könnten Verbesserungen für die Kita dadurch entstehen? Falls ja, welche?
5. Ist die Verwaltung mit uns der Meinung, dass das Schulmuseum mindestens zwei bis drei Räume für eine angemessene Präsentation der Geschichte des Hauses benötigt? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Anfrage Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 11. März 2026

Kultur-Räume in der Neutorschule

In diesem Jahr feiert die Mainzer Neutorschule ihr hundertjähriges Bestehen. Zur Zeit wird ein zukünftiges Nutzungskonzept für die Räume der Neutorschule entwickelt, in dem eine 4-gruppige Kita sowie die Räume für die Altstadtbauern und das Schulmuseum ihren festen Platz haben sollen.

Nach einem Gespräch der Verwaltung mit Mitgliedern des Ortsbeirats am 10. Dezember vergangenen Jahres werden jedoch weitere Vorschläge für die Nutzung von Räumen im Obergeschoss der Neutorschule gesucht.

Zur Förderung der Kunst- und Kulturszene, aber auch für ehrenamtliche Vereine in Mainz bedarf es freier Räume, insbesondere in der Altstadt, die für Arbeitstreffen und Veranstaltungen unproblematisch und zu bezahlbaren Preisen gemietet und zur Verfügung gestellt werden können. Die Kulturbäckerei ist ein wichtiger Baustein bei der Unterstützung der Kunst- und Kulturszene, deckt aber längst nicht den dringenden Bedarf an Räumlichkeiten. Auch ehrenamtliche Vereine als ein weiteres zentrales Element gesellschaftlicher Verständigung finden in der Altstadt kaum Räumlichkeiten, um ihre gemeinnützigen Zwecke verwirklichen zu können. Daher sollte auch ein Angebot für Kultur- und Vereinsräume in das zukünftige Nutzungskonzept der Neutorschule integriert werden.

Wir fragen daher die Verwaltung:

Wenn - wie aktuell diskutiert - das "Haus des Erinnerns" an seinem zentralen Platz im Allianzhaus verbleiben wird, können dann zwei Kultur-Räume für Literatur-, Tanz-, Kunst-, Musik- oder Vereinsveranstaltungen im zukünftigen Nutzungskonzept der Neutorschule verankert werden?

Ilona Mende-Daum und Björn Witczak
SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Anfrage Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 26.03.2025

Fortschritte bei der Aktivierung von Wohnungspotenzialen in der Altstadt

Im Januar 2024 wurde das Gutachten zur Ermittlung von Wohnungspotenzialen im Innenbereich der Stadt Mainz im Stadtrat sowie den Ortsbeiräten vorgestellt. Laut diesem Gutachten wurden in der Altstadt insgesamt 48 potenzielle Flächen für neuen Wohnraum identifiziert, insbesondere durch Gebäudeaufstockung, Nutzung bereits versiegelter Flächen und die Aktivierung evidenter Leerstände.

Die Stadtverwaltung verfügt nun über eine detaillierte Liste mit Steckbriefen zu den einzelnen Flächen. Eine konkrete Umsetzung hängt von weiteren Prüfungen und der Aktivierung der Flächen ab, was u. a. durch direkte Ansprache von Eigentümer*innen oder politische Maßnahmen erfolgen kann.

Anfrage:

Wir fragen die Stadtverwaltung:

- Welche konkreten Schritte wurden seit der Vorstellung des Gutachtens unternommen, um die identifizierten Potenzialflächen in der Altstadt für Wohnbebauung zu mobilisieren?
- Gibt es bereits Gespräche mit Eigentümern oder Investoren bezüglich einzelner Flächen? Falls ja, mit welchen Ergebnissen?
- Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die Aktivierung der Potenziale weiter voranzutreiben (z. B. Anreize für Eigentümer, Förderprogramme, baurechtliche Änderungen)?
- Gibt es Hinderungsgründe oder Herausforderungen, die einer zeitnahen Entwicklung der Potenzialflächen entgegenstehen?

- Gibt es eine Priorisierung innerhalb der 48 identifizierten Flächen? Falls ja, nach welchen Kriterien wurde diese vorgenommen?

Fabian Christen und Ilona Mende-Daum
SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0073/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend
Notfallmanagement und Krisenkommunikation (CDU)
hier: Notfallmanagement und Krisenkommunikation bei langanhaltenden großflächigen Stromausfällen, Unterbrechung der Wasserversorgung, Zusammenbruch des Mobilfunknetzes und Ausfällen der telefonischen Rettungsdienste

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es zentrale Anlaufstellen in der Altstadt, an die sich die Bevölkerung im Falle einer länger anhaltenden Notsituation wenden kann?

Sollte es die Situation erfordern, so besteht die Möglichkeit in Sporthallen oder anderen geeigneten Liegenschaften (z.B. Bürgerhäuser) Unterbringungsmöglichkeiten einzurichten. Das hierfür notwendige Material ist vorhanden und im zentralen Brand- und Katastrophenschutzlager der Feuerwehr Mainz eingelagert.

Wo eine solche Unterbringungsmöglichkeit eingerichtet wird, wird durch den Führungsstab der Feuerwehr situationsabhängig festgelegt. So wäre es bei einer Schadstoffausbreitung oder auch einem Kampfmittelfund nicht hilfreich, wenn Objekte fest vorgeplant wären, im Ereignisfall dann jedoch im betroffenen Bereich oder Evakuierungsgebiet lägen und somit nicht verfügbar wären.

2. Wo befinden sich zentrale Anlaufstellen im Stadtteil, an die sich die Bevölkerung im Falle einer länger anhaltenden Notsituation wenden kann, um Informationen zur Lage zu erhalten?

In einer langanhaltenden Notlage werden die vorhandenen Ressourcen in erster Linie mit der Gefahrenabwehr beschäftigt sein. Das Einrichten von reinen Informationspunkten ist daher derzeit nicht geplant. Die Bevölkerung soll die Möglichkeit nutzen, sich über Rundfunk zu informieren. Aus diesem Grund wird seit Jahren geraten, netzunabhängige Rundfunkempfänger und ggfs. Ersatzbatterien hierfür vorzuhalten. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Antwort zu Frage 9 und die dort erwähnten Checklisten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

3. Wo können Bürger in einem akuten Notfall wichtige Hilfsdienste (Rettungsdienste, Notarzt, Feuerwehr) erreichen, wenn Telefonnetze und Internetdienste ausgefallen sind?

Für diesen Fall wurde ein Einsatzplan erarbeitet, der die Besetzung von Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des THW sowie der Dienststellen der Polizei und des Rettungsdienstes als besonders markante Punkte vorsieht. Weiterhin werden an unterschiedlichen Standorten Einsatzfahrzeuge positioniert.

An diesen Stellen sollen alle Notfallmeldungen entgegengenommen werden, egal ob sie polizeilicher, rettungsdienstlicher oder feuerwehrtechnischer Natur sind. Diese werden anschließend mittels notstromversorgtem Digitalfunknetz an die Leitstellen weitergeleitet. Das Material zur Kenntlichmachung und Ausstattung dieser Stellen ist weitestgehend beschafft bzw. befindet sich im Zulauf. Soweit möglich, ist die Ausgabe zum Teil schon erfolgt oder wird in den nächsten Tagen nach einer vorherigen Schulungsveranstaltung für die Einheiten erfolgen.

4. Wie werden die Bürger auf diese Hilfsdienstpunkte für Notfallsituationen hingewiesen?

Sobald das in der Antwort zu Frage 3 genannte Material verausgabt ist, wird die Bevölkerung über die Planung und die genauen Standorte der Notfallmeldestellen im Rahmen einer Informationskampagne informiert. Entsprechende Informationen werden auch permanent auf der Homepage der Feuerwehr verfügbar sein.

Zusätzlich wird im Ereignisfall eine Übersicht der Notfallmeldestellen im Rahmen einer Warnmeldung über die WarnApps ausgesendet, solange die Kommunikationsnetze noch funktionieren. Alternativ kann die Information mittels Durchsagen von Lautsprecherfahrzeugen erfolgen.

5. Wer ist im Falle einer Notsituation im Stadtteil zuständiger Krisenmanager und verantwortlicher Koordinator für Hilfsmaßnahmen?

Im Falle eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe liegt die Leitung der Maßnahmen beim Oberbürgermeister als Gesamtverantwortlichem. Er wird hierbei durch den Führungsstab der Feuerwehr und den Verwaltungsstab unterstützt. Der Führungsstab ist für die Steuerung und Ausführung der operativ-taktischen Maßnahmen zuständig. Der Verwaltungsstab legt alle administrativ-organisatorischen Maßnahmen fest. Soweit erforderlich und sinnvoll, werden auch die Ortsvorsteher*innen betroffener Stadtteile, sonstige Behörden und Dienststellen eingebunden.

Für den Betrieb des Strom-, Erdgas- und Trinkwassernetzes sind die Mainzer Netze verantwortlich und unterhalten ein eigenes Krisenmanagement. Seitens des Führungsstabes der Feuerwehr bzw. des vorgeschalteten Lagedienstes der integrierten Leitstelle fände in einer Lage, die den Ausfall von Versorgungsleitungen beträfe, ein permanenter Austausch mit den Mainzer Netzen sowie eine enge Abstimmung mit der Führungszentrale der Polizei statt.

6. Werden Notfallpläne mit den zuständigen Ansprechpartnern und Koordinatoren in den Stadtteilen regelmäßig simuliert bzw. geübt?
Wenn nein, warum nicht?

Es gibt keine dedizierten Alarm- und Einsatzpläne, die ausschließlich für einzelne Stadtteile vorgesehen sind. Die vorhandenen Pläne betreffen grundsätzlich das ganze Stadtgebiet und somit auch die Mainzer Altstadt. Diese Pläne werden grundsätzlich durch die Berufsfeuerwehr erstellt, und sofern geboten und erforderlich, auch mit dem Rettungsdienst, der Polizei, den Freiwilligen Feuerwehren, den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk abgestimmt.

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, finden Übungen in und an Sonderobjekten in den vorgeschriebenen Zyklen statt. Sonstige Übungen erfolgen ohne vorgegebenen zeitlichen Rhythmus an unterschiedlichen Punkten im Stadtgebiet. Die Erkenntnisse dieser Übungen fließen sodann in die Gesamtplanungen ein und kommen auch den Bürgerinnen und Bürgern in der Mainzer Altstadt zugute.

7. Wurde bei lokalen Einrichtungen, wie Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen, Kirchengemeinden, medizinischen Einrichtungen, größeren Firmenstandorten etc. deren Notfallplanungen abgefragt und in einen größeren Krisenmanagementplan eingefügt?
Wenn nein, warum nicht?

Ein Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr hat im vergangenen Jahr mehrere Einrichtungen, die zur Kritischen Infrastruktur (KRITIS) zählen, besucht und vor Ort mit den verantwortlichen Personen über die vorhandenen Pläne gesprochen und Tipps zur Steigerung der Resilienz der Einrichtungen ausgesprochen. Grundsätzlich stehen alle Betreiber von KRITIS selbst in der Pflicht, ihre Einrichtung gegen Störungen jedweder Art abzusichern und für eine entsprechende Ausfallsicherheit zu sorgen. Insofern sind diese Planungen nicht Bestandteil städtischer Einsatzkonzepte.

8. Hat die Verwaltung für länger andauernde Notsituationen einen Plan, wo im Stadtteil oder auch Stadtgebiet besonders vulnerable Personengruppen temporär versorgt und untergebracht werden können, beispielsweise bei großer Hitze oder Kälte.
Wenn nein, warum nicht?

Bei besonders großer Hitze oder Kälte sind die vulnerablen Gruppen zu Hause am besten aufgehoben, sofern sie nicht ohnehin schon in besonderen Senioren- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind.

9. Gibt es im Stadtgebiet ausreichende Notfallausrüstungen, wie beispielsweise Notstromaggregate und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, um bei großflächigen und langanhaltenden Notsituationen eine Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen?
Wenn nein, warum nicht?

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Notstrom ist weder in der Mainzer Altstadt noch in einem anderen Stadtteil leistbar. Dies kann bundesweit keine größere Gemeinde realisieren und ist auch nicht vorgesehen.

Für den Betrieb des Trinkwassernetzes wurden durch die Mainzer Netze umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um den Betrieb sicherstellen zu können. Dazu gehört auch die Anschaffung leistungsfähiger Netzersatzanlagen. Sollte das Trinkwassernetz dennoch ausfallen, so müssen Notbrunnen zur Versorgung der Bevölkerung genutzt werden. Diese stehen jedoch nicht flächendeckend in jedem Stadtteil zur Verfügung und es müssen ggfs. auch längere Wege bis zum nächsten Brunnen zurückgelegt werden.

Aus genau diesem Grund wird seit Jahren immer wieder darauf verwiesen, dass die Bevölkerung eigene Vorsorge betreiben soll und muss. So ist es unabdingbar, dass die Bevölkerung einen Notvorrat an Wasser und Lebensmitteln vorhält und regelmäßig umwälzt.

In einer großflächigen Notlage kann der Staat nur versuchen die Funktion der wichtigsten Einrichtungen der Gefahrenabwehr sicherzustellen und, wo nötig und möglich, punktuelle Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Bevölkerung eigene Vorsorge betreibt, um wenigsten ihre grundlegendsten Bedarfe selbst decken zu können.

Entsprechende Informationskampagnen und Informationsbroschüren mit Checklisten gibt es bereits seit Jahren vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Sie stehen auch zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/vorsorge_node.html

Dieses Informationsangebot sollte auch durch die Ortsbeiräte in den Stadtteilen bekanntgemacht werden.

Mainz, 22. Januar 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

CDU
MAINZ ALTSTADT

09.01.2026

Anfrage: Notfallmanagement
Ortbeirat Mainz Altstadt 21.01.2026

Aus aktuellem Anlass:

Zum Thema: Notfallmanagement und Krisenkommunikation bei langanhaltenden großflächigen Stromausfällen, Unterbrechung der Wasserversorgung, Zusammenbruch des Mobilfunknetzes und Ausfällen der telefonischen Rettungsdienste.
Hier die Bereithaltung von Informations- und Hilfsdienstpunkten und Notfallhilfen für die Bevölkerung der Altstadt im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, die oben genannte Ausfälle zur Folge haben.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Gibt es zentrale Anlaufstellen in der Altstadt, an die sich die Bevölkerung im Falle einer länger anhaltenden Notsituation wenden kann?
2. Wo befinden sich zentrale Anlaufstellen im Stadtteil, an die sich die Bevölkerung im Falle einer länger anhaltenden Notsituation wenden kann, um Informationen zur Lage zu erhalten?
3. Wo können Bürger in einem akuten Notfall wichtige Hilfsdienste (Rettungsdienste, Notarzt, Feuerwehr) erreichen, wenn Telefonnetze und Internetdienste ausgefallen sind?
4. Wie werden die Bürger auf diese Hilfsdienstpunkte für Notfallsituationen hingewiesen?
5. Wer ist im Falle einer Notsituation im Stadtteil zuständiger Krisenmanager und verantwortlicher Koordinator für Hilfsmaßnahmen?
6. Werden Notfallpläne mit den zuständigen Ansprechpartnern und Koordinatoren in den Stadtteilen regelmäßig simuliert bzw. geübt?
   Wenn nein, warum nicht?
7. Wurde bei lokalen Einrichtungen, wie Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen, Kirchengemeinden, medizinischen Einrichtungen, größeren Firmenstandorten etc. deren Notfallplanungen abgefragt und in einen größeren Krisenmanagementplan eingefügt?
   Wenn nein, warum nicht?
8. Hat die Verwaltung für länger andauernde Notsituationen einen Plan, wo im Stadtteil oder auch Stadtgebiet besonders vulnerable Personengruppen temporär versorgt und untergebracht werden können, beispielsweise bei großer Hitze oder Kälte.
   Wenn nein, warum nicht
9. Gibt es im Stadtgebiet ausreichende Notfallausrüstungen, wie beispielsweise Notstromaggregate und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, um bei großflächigen und langanhaltenden Notsituationen eine Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen?
   Wenn nein, warum nicht?

CDU-Fraktion

CDU
MAINZ ALTSTADT

10.01.2026

Anfrage: Polleranlagen
Ortbeirat Mainz Altstadt 21.01.2026
Anfrage für den Ortsbeirat

Betreff: Dauerhafte Fundamente für temporäre Polleranlagen bei Großveranstaltungen

Eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2024 (Anfrage Nr. 0323/2024) zur temporären Herstellung von Asphaltflächen für Polleranlagen thematisiert, dass bei Großveranstaltungen – etwa im unteren Bereich der Emmerich-Josef-Straße – regelmäßig provisorische Asphaltflächen hergestellt und nach den Veranstaltungen wieder zurückgebaut werden, was mit wiederkehrenden Kosten, personellem Aufwand und ökologischen Belastungen verbunden ist.

In ihrer Antwort führte die Verwaltung aus, dass der eingesetzte Asphalt aus Gründen der Verkehrssicherung nach den jeweiligen Veranstaltungen wieder zurückgebaut werden müsse, zugleich aber bemüht sei, den Zufahrtsschutz sukzessive dauerhaft zu installieren.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich weiterhin offene Fragen, die bislang nicht konkret beantwortet wurden. Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche konkreten verkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften stehen einer dauerhaften Belassung der für Polleranlagen erforderlichen Fundamentierungen oder Asphaltflächen entgegen?
2. Welche bautechnischen Gründe machen es erforderlich, die jeweils hergestellten Asphaltflächen nach Veranstaltungen zwingend wieder zurückzubauen, anstatt sie dauerhaft als Fundament oder vorbereitete Fläche zu belassen?
3. Welche denkmalpflegerischen Vorgaben oder Einwände bestehen insbesondere in der Altstadt gegen eine dauerhafte Lösung, und wie werden diese fachlich begründet?
4. Wurden alternative dauerhafte Lösungen (z. B. fest installierte Fundamente, modulare Systeme oder gestalterisch integrierte Lösungen) geprüft, und falls ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wie bewertet die Verwaltung den wiederholten Auf- und Rückbau der Asphaltflächen im Hinblick auf Kosten, Personalbindung und ökologische Auswirkungen im Vergleich zu einer dauerhaften Lösung?

CDU-Fraktion

Ö 10.4

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Begrünte Wartehallen

Bei der Beantwortung von Anfrage 0779/2023 hat die Verwaltung als Anlage eine detaillierte Liste der Wartehallen an den Haltestellen der Altstadt beigelegt. Zum damaligen Zeitpunkt waren 21 Wartehallen im Eigentum der MVG und zahlreiche weitere Wartehallen im Eigentum der DSM/Ströer, Nur eine Wartehalle (im Eigentum der MVG) war mit einer Dachbegrünung versehen, die zwischenzeitlich durch ein anderes, künstlerisch gestaltetes Modell ohne Dachbegrünung mit Bezug zum LEIZA ersetzt wurde. Des Weiteren schrieb die Verwaltung: „Eine Dachbegrünung wird generell bei Wartehallenerneuerungen vorgesehen."

Nun ist der Werberechtsvertrag von damals durch einen neuen abgelöst worden. Der neue Vertrag sieht vor, das nach einem gewissen Standortkonzept Bus-Wartehallen ersetzt werden, und Straßenbahn-Wartehallen nicht mehr vom Werbeträger zu unterhalten seien. Bei Neubau einer Bus-Wartehalle ist „eine Dachbegrünung und/oder das Anbringen einer Photovoltaik-Anlage [vorgesehen] an sinnvollen Standorten, soweit technisch möglich." (So Seite 3 von Vorlage 0300/2024)

Wir fragen die Verwaltung:

1. Nach welchem Zeitplan werden die Bus-Wartehallen der MVG in der Altstadt (Brückenplatz B, Brückenplatz C, 4x Höfchen A, 4x Höfchen B, Kaisertor C, Landtag A, Landtag B, 2x Neubrunnenplatz, Pfaffengasse A, Rheingoldhalle A, Rheingoldhalle B, Rheingoldhalle C, Stadtpark A, Stadtpark B) abgebaut und ersetzt? Bis wann ist zu erwarten, dass die jeweiligen Wartehallen begrünt sind (bitte tabellarisch mit Begrünungsdatum aufführen)?
2. Nach welchem Zeitplan ist zu erwarten, dass die anderen Bus-Wartehallen in der Altstadt begrünt werden (bitte tabellarisch mit Begrünungsdatum aufführen)?
3. Werden die Straßenbahn-Wartehallen in der Altstadt (derzeit nur Münsterplatz und Schillerplatz) begrünt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?
4. Sollten im Rahmen des Straßenbahn-Ausbaus bisherige Bus-Wartehallen zu Straßenbahn-Wartehallen werden (z.B. Höfchen, Schusterstraße, Bauhofstr.), und dadurch die Werbemöglichkeiten für den Werbepartner an diesen Standorten wegfallen, werden neue Ersatz-Standorte für den Werbepartner koordiniert werden müssen, um die Zahl der Standorte zu erfüllen? Wie ist die Perspektive für eine Begrünung dieser Wartehallen?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0087/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz (GRÜNE)**

Zu den Fragen 1. – 7. nimmt die Verwaltung, wie folgt Stellung:

1. Haben sich die „im jeweiligen Einzelfall einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (wie etwa das BImSchG, Freizeitlärmrichtlinie, TA Lärm) seit dem Gutachten 2015 geändert, und falls ja, welche Relevanz hätte das für ein neues Gutachten?

2. Haben sich die tatsächlichen Bedingungen vor Ort, die für ein Lärmprognosegutachten relevant sind, seit 2015 geändert, und falls ja, wie?

3. Wie ist die Formulierung „In dem aktuell vorgelegten Lärmgutachten des Vereins“ zu verstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aussage „…muss der Verein ein sogenanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt…“? Denn das zweite Zitat legt es nahe, dass das Lärmprognosegutachten zum Zeitpunkt der Antwort (November 2025) noch nicht vorgelegen hat, womit mit dem Begriff „aktuell vorgelegten Lärmgutachten“ eigentlich die *Lärmmessung* der Firma Infraserv (was eben eine Messung, und keine Prognose ist) gemeint sein müsste.

4. Liegt inzwischen das geforderte Lärmprognosegutachten vor, und falls ja, mit welchem Inhalt? Welche Parameter und Annahmen wurden der Prognose zugrunde gelegt (BesucherInnenzahl, Positionierung von ggf. vor Lärm schützenden Elementen)?

5. Ist aufgrund des Lärmprognosegutachtens eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, und falls ja, unter welchen Auflagen? Inwieweit stellen die ggf. zu erteilenden Auflagen eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis mit dem Weinstand am Fischtorplatz dar?

6. Wie bewertet die Verwaltung die Stellungnahme der Sachverständigen Möbus vom 26. August? Welche Überlegungen aus dieser Stellungnahme zur Einordnung der Schallmessungen fließen in die Lärmprognose bzw. in die Entscheidung der Verwaltung über die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein?

7. Welche Korrekturfaktoren (die von Infraserv oder die von Frau Möbus) sind bei Lärmmessungen im vorliegenden Fall anzuwenden und warum? Basieren die Prognosewerte auf anderen Daten als nur die Lärmmessungen vom 31. Mai und 7. Juni, und falls ja, auf welchen? Falls nein, warum nicht?

In der vorgenannten Angelegenheit befindet sich die Verwaltung mit den Petenten und dem Verein „Die Mainzer Winzer e.V.“ in einem laufenden Verfahren. Von daher können wir zu den gestellten Fragen keine Informationen erteilen.

Mainz, 29.01.2026

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz

Mit Anfrage 0848/2025 hatten wir Fragen zu einem in Mai angekündigten Lärmgutachten für den Weinstand am Fischtorplatz gestellt. Fünf Monate nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist erhielten wir in der November Ortsbeiratssitzung Antworten auf diese Fragen, die allerdings nicht in allen Punkten für uns klar waren. So schrieb die Verwaltung:

> *Soweit diese Regelwerke seit dem Gutachten 2015 eine Änderung erfahren haben, hat der Sachverständige das dem Gutachten zugrunde zu legen. Die Wiederholung eines Gutachtens muss nicht wegen der Veränderung von Parametern erfolgen, das Gutachten kann auch wegen veränderter tatsächlicher Bedingungen erfolgen.*

Des Weiteren schrieb die Verwaltung:

> *In dem aktuellen vorgelegten Lärmgutachten des Vereins — Die Mainzer Winzer e.V. — wurden die zulässigen Lärmwerte bei den Messungen nicht überschritten. Für die Durchführung bzw. Genehmigung eines Weinstandes für die Saison 2026 muss der Verein ein so genanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt, kann zu den prognostizierten Lärmwerten keine Aussage getroffen werden.*

Uns ist seit Einreichung der Anfrage 0848/2025 bekannt geworden, dass Lärmmessungen durch Infraserv Wiesbaden im Auftrag der Mainzer Winzer am 31. Mai und am 7. Juni am Fischtorplatz durchgeführt wurden. Hierzu erfolgte auch eine schallschutztechnische Stellungnahme der Sachverständigen für Schallschutz, Frau Möbus, am 26. August, von der wir vermuten, dass diese der Verwaltung ebenfalls bekannt ist.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Haben sich die „im jeweiligen Einzelfall einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (wie etwa das BImSchG, Freizeitlärmrichtlinie, TA Lärm)“ seit dem Gutachten 2015 geändert, und falls ja, welche Relevanz hätte das für ein neues Gutachten?
2. Haben sich die tatsächlichen Bedingungen vor Ort, die für ein Lärmprognosegutachten relevant sind, seit 2015 geändert, und falls ja, wie?

3. Wie ist die Formulierung „In dem aktuell vorgelegten Lärmgutachten des Vereins“ zu verstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aussage „…muss der Verein ein sogenanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt…“? Denn das zweite Zitat legt es nahe, dass das Lärmprognosegutachten zum Zeitpunkt der Antwort (November 2025) noch nicht vorgelegen hat, womit mit dem Begriff „aktuell vorgelegten Lärmgutachten“ eigentlich die ***Lärmmessung*** der Firma Infraserv (was eben eine Messung, und keine Prognose ist) gemeint sein müsste.

4. Liegt inzwischen das geforderte Lärmprognosegutachten vor, und falls ja, mit welchem Inhalt? Welche Parameter und Annahmen wurden der Prognose zugrunde gelegt (BesucherInnenzahl, Positionierung von ggf. vor Lärm schützenden Elementen)?

5. Ist aufgrund des Lärmprognosegutachtens eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, und falls ja, unter welchen Auflagen? Inwieweit stellen die ggf. zu erteilenden Auflagen eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis mit dem Weinstand am Fischtorplatz dar?

6. Wie bewertet die Verwaltung die Stellungnahme der Sachverständigen Möbus vom 26. August? Welche Überlegungen aus dieser Stellungnahme zur Einordnung der Schallmessungen fließen in die Lärmprognose bzw. in die Entscheidung der Verwaltung über die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein?

7. Welche Korrekturfaktoren (die von Infraserv oder die von Frau Möbus) sind bei Lärmmessungen im vorliegenden Fall anzuwenden und warum? Basieren die Prognosewerte auf anderen Daten als nur die Lärmmessungen vom 31. Mai und 7. Juni, und falls ja, auf welchen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz -Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Gullys in Fußgängerbereichen: Wann werden die Gefahrenstellen endlich beseitigt?

Seit Juli 2021 sind wir mit der Verwaltung bezüglich der Problematik der Unfallgefahr auf Grund von Gullys in Fußgängerbereichen in der Altstadt in Kontakt. Nachdem auf persönliche Nachfragen keine sinnvolle Reaktion erfolgte, wurde das Thema seit 2024 jährlich im Ortsbeirat thematisiert:

- Am 17. Januar 2024 wurde ein entsprechender Antrag (0071/2024) gestellt. Hier wurde ein Austausch im Sommer 2024 versprochen.
- Am 14. Januar 2025 wurde dann eine Anfrage (0016/2025) gestellt, nachdem kein Fortschritt feststellbar war.

In der Antwort auf die Anfrage wurde festgestellt, dass ein Austausch (entgegen der ersten Mitteilung) nur über bauliche Maßnahmen vorgenommen werden kann, bei der der gesamte Rahmen ausgetauscht werden muss. Es wird jedoch festgehalten, dass „neue Modelle [bereits] beschafft“ wurden. Weiter heißt es:

„Die Verwaltung strebt an, die genannten Standorte schrittweise im Jahr 2025 umzusetzen.“

Sehr zu unserem Bedauern wurde bis heute (Stand Anfang 2026) kein entsprechender Austausch vorgenommen.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1) Wann erfolgt endlich der Austausch der entsprechenden Gitterroste?
2) Können bei knappen Personalressourcen zumindest die sehr kritischen Stellen An der Nikolausschanze im Bereich der Fußgängerampel und die Straßenquerung an der Stadionerhofstraße im Bereich des abgesenkten Bordsteins priorisiert werden? Falls ja, warum ist dies nicht bereits geschehen? Falls nein, warum nicht?
3) Falls der Austausch der Roste sich trotz vorhandener Baumaterialien weiter verzögert, können zumindest bei den quadratischen Gitterrosten diese so gedreht werden, dass die Schlitze entgegen der Querungsrichtung verlaufen? Falls ja, warum ist dies nicht bereits geschehen? Falls nein, warum nicht?
4) Wieso benötigt die Stadt für die Beseitigung von Gefahrenstellen für Fußgänger so lange (4,5 Jahre seit Erstkontakt)? Würde die Stadt bei privaten Dritten dulden, dass Gefahrenstellen über mehrere Jahre nicht beseitigt werden? Falls nein, wie rechtfertigt die Stadt dann ihr eigenes unterlassenes Handeln?
5) Wie begründet die Stadt, dass sie trotz des unterlassenen Handelns ihrer Verkehrssicherungspflicht im gebotenen Maße nachkommt? Sieht die Stadt hier im Falle eines Unfalls kein Klagerisiko auf Grund von Fahrlässigkeit oder gar dem Anschein von vorsätzlichem Unterlassen? Falls nein, wieso nicht?

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

***Bündnis 90* / DIE GRÜNEN**
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Bodenbelag Grebenstraße

Der Zustand des Bodenbelags in der Grebenstraße und die damit verbundene unzureichende Barrierefreiheit waren wiederholt Gegenstand der Beratungen im Ortsbeirat. Zuletzt wurde dies in der Anfrage „0414/2025 – Bodenbelag Grebenstraße“ vom 10.03.2025 thematisiert. Die Verwaltung teilte daraufhin mit, dass „aufgrund der derzeitigen Haushaltslage eine vollflächige Sanierung leider nicht möglich [ist]. Die Straße wird in regelmäßigen Abständen begangen und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.“

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Welche jährlichen Kosten entstehen durch die regelmäßigen Begehungen sowie die laufenden Ausbesserungsarbeiten, und wie stehen diese im Verhältnis zu den Kosten einer vollflächigen Sanierung?
- Der Bodenbelag im oberen Bereich der Straße, wird neben dem Gutenbergexpress, häufig durch Fahrzeuge belastet, die im Umkreis des Hof Ehrenfels auf einen kostenlosen Parkplatz hoffen und dann auf Grund der Fahrbahnbreite umständlich Wenden müssen. Inwiefern könnte die zusätzliche Belastung des Straßenbelags durch Parkplatzsuch-verkehr reduziert werden, etwa durch eine Sperrung der Grebenstraße ab Domstraße mit Ausnahme für Anlieger- und Lieferverkehr?

Katrin Schaadt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ö 10.7

Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 12.11.2025

Punkt 12.4 Bodenbelag Grebenstraße (CDU)
Vorlage: 0414/2025

Aufgrund personeller Engpässe kann es bei der Beantwortung von Anfragen zu Verzögerungen kommen.

Mainz, 19.02.2026

[redacted]

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 10.8

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Schönborner Hof

Der Schönborner Hof steht weiterhin teilweise leer, und im vergangenen Jahr wurden augenscheinlich keine baulichen Maßnahmen ergriffen, um dem fortschreitenden Verfall des Gebäudes entgegenzuwirken. In der Antwort auf die Anfrage „1594/2024 – Zukunft des Denkmals Schönborner Hof" teilte die Verwaltung im November 2024 mit, dass „die Johannes Gutenberg-Universität in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin bislang auf die Anfrage der Stadt Mainz nicht geantwortet hat. Die Verwaltung wird an die Angelegenheit erinnern."

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Liegt inzwischen eine Rückmeldung der Johannes Gutenberg-Universität vor, und falls ja, welchen Inhalt hat diese?
- Welche Schritte hat die Verwaltung gegenüber der Eigentümerin unternommen, um Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes und zur Verhinderung eines weiteren Verfalls einzuleiten?

Katrin Schaadt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

***Bündnis 90* / DIE GRÜNEN**
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Umgestaltung Lauterenstraße

In der Stellungnahme 1578/2025 zum Antrag „0439/2025 – Umgestaltung der Lauterenstraße“ führt die Verwaltung aus:
„Grundsätzlich ist die Absicht aber im Hinblick auf die Anpassung des Stadtraums an die Folgen des Klimawandels aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen und dringend erforderlich. Die Verwaltung wird die Möglichkeit einer Begrünung der Lauterenstraße weiter prüfen.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- Welche konkreten Varianten einer Begrünung der Lauterenstraße werden derzeit geprüft?
- Wurden Fördermittel zur Entsiegelung beantragt? Wenn nein, warum nicht?
- Zu welchem Zeitpunkt ist vorgesehen, personelle und fachliche Ressourcen für die Prüfung bereitzustellen, und wann kann der Ortsbeirat Altstadt mit einer Berichterstattung im Gremium rechnen?

Katrin Schaadt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ö 10.10

***Bündnis 90* / DIE GRÜNEN**
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Umsetzung Radnetz

In den vergangenen Jahren wurde das Radnetz Mainz unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt. Es gliedert sich in die Kategorien Hauptnetz, Aufbaunetz und Ergänzungsnetz. Für das Hauptnetz definiert die Verwaltung den Anspruch, dass der Radverkehr dort Vorrang erhält, schnelle und direkte Wege ermöglicht werden und eine hohe Priorisierung spürbar ist. Maßnahmen zur Erhöhung von Komfort, Sicherheit und Beschleunigung sollen auf diesen Routen besonders konsequent umgesetzt werden.

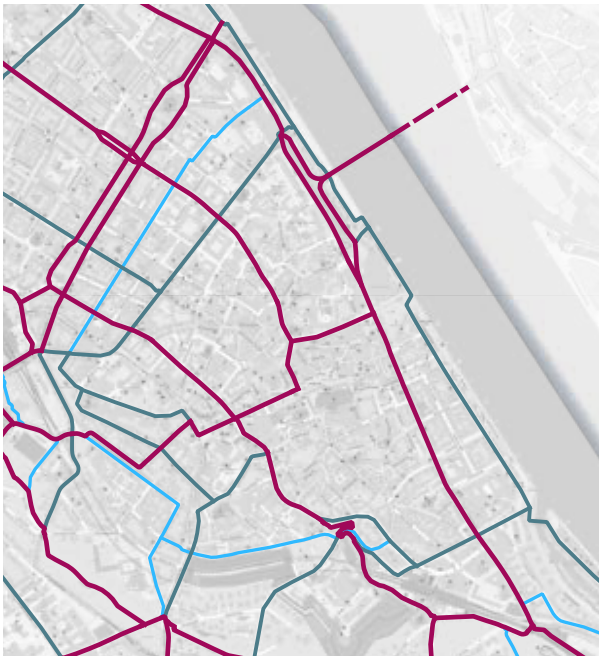

In der Altstadt umfasst dieses Hauptnetz unter anderem die Rheinstraße, Kaiserstraße und Weißliliengasse. Gerade diese Straßen wurden im Ortsbeirat bereits mehrfach im Hinblick auf die Sicherheit des Radverkehrs thematisiert.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Wurde auf Grundlage des Radnetzes und der Anforderungen der jeweiligen Netzkategorien ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Straßen- und Kreuzungsbereiche für den Radverkehr erstellt? Falls dies noch nicht erfolgt ist, zu welchem Zeitpunkt ist die Erstellung vorgesehen?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen?
- Inwiefern besteht die Möglichkeit, die dringend notwendigen Maßnahmen in der Rheinstraße – die zudem regelmäßig als Umfahrungsstrecke für Veranstaltungen am Rhein genutzt wird – vorzuziehen?

Katrin Schaadt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ö 10.11

***Bündnis 90* / DIE GRÜNEN**
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Zustand Fischtorplatz

Auf der Grünfläche des Fischtorplatzes wurde vom 27.11.2025 bis 23.12.2025 für vier Wochen das Weindorf eingerichtet. Trotz geäußerter Bedenken der Anwohner*Innen, unter anderem zu den Auswirkungen auf die Grünfläche, wurde die Genehmigung zur Nutzung der Fläche im genannten Zeitraum und zusätzlich je 2 Wochen Auf- und Abbauzeiten erteilt, sodass die Fläche über einen Zeitraum von 2 Monaten belegt wurde.
Die Veranstaltungsplattform wurde zudem auf Stelzen errichtet, wodurch die Lasten punktuell in den Boden eingeleitet wurden. Das Ergebnis sind großflächige, matschige Bereiche ohne Grasbewuchs sowie deutlich sichtbare Eindrückungen der Stelzen.



Aus der Genehmigung geht folgender Umgang mit eventuellen Schäden an der Grünfläche hervor: „Nach Beendigung der Veranstaltung führen die Stadt Mainz und der Erlaubnisnehmer eine gemeinsame Nachbegehung des überlassenen Grundstücks durch. Die Flächen sind vom Erlaubnisnehmer vor der Begehung zu räumen und zu reinigen. Der Zustand des Grundstücks zzgl. etwaiger Schäden wird protokolliert und mit dem Zustand bei der gemeinsamen Vorbegehung abgeglichen. Eventuelle Schäden sind auf Kosten und in Regie des Erlaubnisnehmers zu beseitigen. Die Beauftragung bzw. der Beginn der Beseitigung der Schäden hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Termin für Beginn und Ende dieser Arbeiten sind dem Grün- und Umweltamt anzuzeigen.“

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Wurde die gemeinsame Nachbegehung durch den Veranstalter und die Stadt Mainz durchgeführt, und welche Ergebnisse wurden dabei protokolliert?
- Wurden die entstandenen Schäden fachgutachterlich bewertet? Welche langfristigen Auswirkungen auf die Grünfläche sind aufgrund der zweimonatigen Belastung zu erwarten?
- Ist die Instandsetzung fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen 14 Tage angezeigt worden? Bzw. wie wirken sich die derzeitigen Witterungsverhältnisse auf die gesetzte Frist aus?
- Im Ortsbeirat am 12.11. erklärte Frau Matz, die Genehmigung sei als Testlauf zu verstehen und die Anwohnerinnen sollten sich darauf einlassen, zu prüfen, ob sich ihre Bedenken bestätigen. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus diesem „Test“ im Hinblick auf den aktuellen Zustand der Grünfläche?

Katrin Schaadt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0155/2026
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 19.01.2026	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.03.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1375/2025 Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Widmung der Fuß- und Radverkehrsflächen am Rheinufer

Mainz, 23.01.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat Mainz- Altstadt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Als Ergebnis aus dem "Rheinufer-Forum" haben die städtischen Gremien den "Rahmenplan Rheinufer" beschlossen. Der Bereich des Rheinufers wird abschnittweise umgestaltet und verschiedene Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung dieses Bereiches unternommen.
Die vorgesehene Umgestaltung sieht die Umwandlung des Rheinufers in Grün- und Freizeitflächen vor. Solche Nutzungen sind nicht mit einer Nutzung als Verkehrsfläche vereinbar. Aus diesem Grunde wurden die vormals gewidmeten Flächen am Rheinufer mit Beschluss der Verwaltung im Februar 2006 eingezogen.

Beschlussvorlage für Ausschüsse		Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0246/2026
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 02.02.2026	**TOP**

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.03.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1640/2025 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Querung der Rheinstraße für Radfahrer

Mainz, 17. Februar 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes der Stadt Mainz sowie der Verbindungsachse Oberstadt – Altstadt – Rhein wurde die Streckenführung über die Dagobertstraße seitens der Verwaltung in die entsprechenden Planungsüberlegungen einbezogen. Die Dagobertstraße stellt hierbei eine bedeutende und stark frequentierte Verbindung innerhalb des innerstädtischen Radverkehrsnetzes dar und dient sowohl dem Alltags- als auch dem Freizeitverkehr als wichtige Achse in Richtung Rhein.

Die Verwaltung teilt die Einschätzung des Ortsbeirats, dass im betreffenden Bereich weiterer Anpassungs- und Verbesserungsbedarf besteht. Derzeit befindet sich die Verwaltung in einer Vorprüfung sowie in internen Abstimmungen hinsichtlich einer verkehrssicheren und regelkonformen Querung der Rheinstraße sowie in der weiterführenden Betrachtung der Anschlussquerung über die Holzhofstraße. Ziel dieser Untersuchungen ist die Schaffung einer durchgängigen, sicheren

und komfortablen Radverkehrsführung, die den Anforderungen einer modernen, nachhaltigen und umweltgerechten Mobilität entspricht.

Im Vorgriff auf die geplante Überarbeitung und Anpassung der Achse Weißliliengasse – Holzhofstraße wurden bereits erste Maßnahmen umgesetzt. So wurde der Radverkehr im Abschnitt Eisgrub – Weißliliengasse von dem dort zu schmalen und konfliktanfälligen Radweg auf die Fahrbahn verlegt. Durch die Mitbenutzung der vorhandenen Busspur wird der Radverkehr nun komfortabler und sicherer geführt. Im weiteren Verlauf wurde zudem ein Radfahrstreifen mit eigener Signalisierung eingerichtet, der eine sichere Führung des Radverkehrs im Verlauf der Holzhofstraße gewährleistet. Mit diesen Maßnahmen wird eine Grundlage für eine durchgängige und den aktuellen Regelwerken entsprechende Radverkehrsverbindung in der Innenstadt geschaffen.

Sobald detailliertere Planungen und abgestimmte Entwürfe vorliegen, wird der Ortsbeirat über den weiteren Sachstand und die nächsten Schritte informiert.

Ö 12.1

Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 1864/2025
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 23.01.2025	**TOP**

Landeshauptstadt Mainz

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 10.02.2026

Beratungsfolge Gremium	**Zuständigkeit**	**Datum**	**Status**
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	03.03.2026	Ö
Ausschuss für Mobilität	Kenntnisnahme	04.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	10.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	18.03.2026	Ö

Betreff:
Ausweitung der Parkzeiten mit Parkscheibe oder Parkschein in Bewohnerparkgebieten

Mainz, 28.01.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte und der Ausschuss für Mobilität** nehmen die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Bürger:innen über den Mangel an Parkplätzen, insbesondere in den Abendstunden, hat die Verwaltung beschlossen, die Parkzeiten in den unten aufgeführten Bewohnerparkgebieten anzupassen.

Altstadt/ AL1 - AL3

Oberstadt/ O1 - O9

Neustadt/ N1 - N6

Bleichen- und Schloßviertel/ BS

Baentschstraße/ BA

Hartenberg/ H2

Künftig wird das Parken mit Parkscheibe oder Parkschein in diesen Gebieten auf den Zeitraum von 07:00 bis 22:00 Uhr ausgeweitet. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Parkdruck in den Abendstunden zu reduzieren und die Parksituation für Bewohner:innen nachhaltig zu verbessern.

Bisher war das Parken mit Parkscheibe oder Parkschein bis 20:00 Uhr möglich.
Aufgrund der zulässigen Höchstparkdauer von 1,5 bzw. 2 Stunden, konnten Fremdparker:innen bereits ab etwa 18:00 bzw. 18:30 Uhr ihre Fahrzeuge abstellen und legal über Nacht parken. Dies führte dazu, dass Bewohner:innen nach Feierabend keine freien Stellplätze mehr in den für sie vorgesehenen Bereichen vorfanden. Durch die verlängerte Bewirtschaftungszeit wird dieser Effekt deutlich reduziert, sodass die abendliche Parksituation für Inhaber:innen eines Bewohnerparkausweises spürbar verbessert werden soll.

Gemäß StVO ist es nicht zulässig, Parkplätze ausschließlich für Bewohner:innen mit gültigem Bewohnerparkausweis zu reservieren. Laut § 45 Abs. 1b StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1–4e Rnr. 33 StVO „dürfen Parkbeschränkungen nur zeitlich und zweckgebunden angeordnet werden“. Für Bewohnerparkplätze dürfen tagsüber (ca. 9–18 Uhr) nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der Flächen reserviert werden.

Lediglich die bestehenden Parkzeiten aber nicht die bewirtschafteten Tage werden verändert.

Zur besseren Übersicht ist der Beschlussvorlage eine Tabelle beigefügt, die die aktuellen und ab 2026 geltenden Parkzeiten enthält.

Ö 12.1

Bewohnerparkgebiete - Parkscheibe/ Parkschein

Gebiet	Parkscheibe Mo - So 7 - 19 Uhr	Parkscheibe Mo - So 7 - 20 Uhr	Parkscheibe Mo - So 7 - 22 Uhr	Parkscheibe Mo - Fr 8 - 22 Uhr	Parkscheibe Sa 9.30 - 16.30 Uhr	Parkschein Mo - Fr 8 - 20 Uhr	Parkschein Sa 9.30 - 16.30 Uhr	Parkschein Mo - Fr 8 - 22 Uhr	Parkschein Mo - So 8 - 20 Uhr	Parkschein Mo - Fr 7 - 17 Uhr	Parkscheibe ab 2026	Parkschein ab 2026
AL1						x	x					Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
AL2						x	x					Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
AL3		x							x		Mo bis So 7 bis 22 Uhr	Mo bis So 7 - 22 Uhr
O1	x								x		Mo bis So 7 bis 22 Uhr	Mo bis So 7 - 22 Uhr
O2		x									Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
O3	x								x		Mo bis So 7 bis 22 Uhr	Mo bis So 7 - 22 Uhr
O4			x						x		Mo bis So 7 bis 22 Uhr	Mo bis So 7 - 22 Uhr
O5		x									Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
O6		x							x		Mo bis So 7 bis 22 Uhr	Mo bis So 7 - 22 Uhr
O7		x									Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
O8			x								Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
O9		x									Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
N1						x	x					Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
N2						x	x					Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
N3				x	x		x	x			Mo bis Sa 7 bis 22 Uhr	Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
N4				x	x		x	x			Mo bis Sa 7 bis 22 Uhr	Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
N5				x	x		x	x			Mo bis Sa 7 bis 22 Uhr	Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
N6				x	x		x	x			Mo bis Sa 7 bis 22 Uhr	Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
BS						x	x					Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
BA							x			x		Mo bis Sa 7 - 22 Uhr
H2			x								Mo bis So 7 bis 22 Uhr	
Mü											Mo bis So 7 bis 22 Uhr	

Ö 12.2

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0135/2026
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 19.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24. Februar 2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	04.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	11.03.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	17.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
Errichtung einer neuen Ganztagsschule
hier: Grundschule Eisgrubschule, Mainz-Altstadt

Mainz, den . Februar 2026

Ata Delbasteh
Beigeordneter

Mainz, den . Februar 2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt, das Ministerium für Bildung bei der Errichtung einer Ganztagsschule in Angebotsform an der Grundschule Eisgrubschule zu unterstützen und die schulgesetzlich erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. Januar 2026 hat das Ministerium für Bildung (BM) die Landeshauptstadt Mainz über den schulischen Bedarf zur Errichtung einer Ganztagsschule in Angebotsform (GTSA) an der Grundschule Eisgrubschule informiert und gemäß § 14 III Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) um Zustimmung des Schulträgers gebeten.

Die Errichtung der GTSA erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung ab dem Schuljahr 2027/2028.

Im Rahmen der Zustimmung des Schulträgers ist das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen erforderlich:

- Bestandsaufnahme
- Zusage des Schulträgers zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung
- Zustimmung der kommunalen Gremien
- Stellungnahme des Jugendamts auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung

Bestandsaufnahme

Die Grundschule Eisgrubschule ist im Stadtteil Mainz-Altstadt die einzige Grundschule. Die Schule ist eine sogenannte „volle Halbtagsschule“, das heißt die Schüler:innen besuchen die Schule von 08.00 Uhr bis 12.00 bzw. 13.00 Uhr. Eine Betreuung bis 16.00 Uhr wird durch den Förderverein gewährleistet.

Aufgrund steigender Nachfrage nach schulischen und kostenfreien Ganztagsangeboten und aus schulpolitischen Erwägungen sieht auch die Verwaltung – neben der Feststellung des schulischen Bedarfes durch das BM – einen schulischen Bedarf zur Errichtung einer weiteren Ganztagsschule.

Zusage des Schulträgers zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung

Die Verwaltung befindet sich derzeit in Vorbereitungen, die Mittagsverpflegung aufgrund des Anspruches auf ganztägige Förderung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 sicherzustellen. Die dabei geplante Verpflegungssituation kann analog für eine GTSA verwendet werden. Die Verpflegung findet in der schulischen Mensa, die derzeit im Bestand ausgebaut wird, statt.
Die Verwaltung kann die Mittagsverpflegung am Schulstandort sicherstellen.

Stellungnahme des Jugendamts auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung

Eine kürzlich stattgefundene Elternbefragung hat in diesem Zusammenhang einen klaren Bedarf für ein (kostenfreies) Ganztagsangebot an der Eisgrubschule ergeben. Die Ergebnisse der Elternbefragung sind repräsentativ für den Schulstandort. 92,90% der Eltern, deren Kinder die Eisgrubschule besuchen oder besuchen werden, geben an, ein Nachmittagsangebot zu benötigen.
43,60% der an der Elternbefragung teilgenommenen Eltern äußern den Bedarf nach einem Angebot von Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr. Die städtischen Gremien wurden über die Ergebnisse der Elternbefragung zum Ganztagsbedarf am Nachmittag mit Drucksache 1812/2024 informiert.

Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung
Die Grundschule ist an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die Haltestellen der Buslinien liegen in zumutbarer Nähe.

Lösungsvorschlag
Der Stadtrat beschließt, das Ministerium für Bildung bei der Errichtung einer Ganztagsschule in Angebotsform an der Grundschule Eisgrubschule zu unterstützen und die schulgesetzlich erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Alternative
Der Stadtrat erteilt die Zustimmung nicht. Die Errichtung der GTSA erfolgt nicht.

Finanzierung
Die Errichtung einer Ganztagsschule ist für den Schulträger mit Folgekosten verbunden.

Verpflegungskostenprognose
Im Rahmen der Mittagsverpflegung sieht der Gesetzgeber vor, dass der Schulträger die Kosten für das Mittagessen trägt und die Eltern gemäß § 85 SchulG an den Aufwendungen sozial angemessen beteiligen kann. Entsprechend eines Stadtratsbeschlusses aus dem Jahre 1998 erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Schulträger entstehen jährliche Kosten, die in Abhängigkeit zum Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens für die Betreiber der Schulmensen stehen. Es handelt sich um eine Prognose.

Haushaltsjahr 2027

Verpflegung von August bis Dezember	5 Monate	65 Verpflegungstage
Verpflegungsteilnehmer (geschätzt)		120 Schüler:innen
Angenommener Preis		5,00 Euro
Elternanteil		4,40 Euro
Haushaltsjahr 2027		39.000 Euro Gesamtsumme
		34.320 Euro Elternanteil
		4.680 Euro städtischer Anteil

Haushaltsjahr 2028

Verpflegung von Januar bis Dezember	12 Monate	160 Verpflegungstage
Verpflegungsteilnehmer (geschätzt)		120 Schüler:innen
Angenommener Preis		5,00 Euro
Elternanteil		4,40 Euro
Haushaltsjahr 2028		96.000 Euro Gesamtsumme
		84.480 Euro Elternanteil
		11.520 Euro städtischer Anteil

Die Kostenprognose für den städtischen Anteil für das Haushaltsjahr 2027 beträgt 4.680 Euro und für das Haushaltsjahr 2028 beträgt 11.520 Euro

Personalkosten

Die Errichtung eine Ganztagsschule führt im Bereich des Schulsekretariates zu einer Stundenerhöhung. Die Kosten hierfür belaufen sich in diesem Falle auf ca. 8.000 Euro pro Jahr (4h/Woche).

Einzahlungen/Förderung

Der Ausbau der schulischen Mensa wird im Rahmen der „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter („Basismittel“)“ mit 509.320,00 Euro gefördert.

Die Errichtung einer Ganztagsschule wird von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz mit einer pauschalen Sachkostenförderung in Höhe von 50.000 Euro bezuschusst.

Ö 12.3

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0244/2026
Amt/Aktenzeichen 61/61 / 30 02 003/2024	Datum 29.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.02.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	03.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	11.03.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
Satzung "O 59-VS/I"
Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)"; Satzung O 59-VS/I
hier: Beschluss gemäß § 17 in Verbindung mit §§ 14 und § 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.02.2026

gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 25.02.2026 gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der **Stadtvorstand,** der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt,** der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt,** der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt:

gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "O 59-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 59-VS" um ein Jahr.

Sachverhalt

1. Anlass und Sachverhalt

Seit dem Jahr 2009 existierten von unterschiedlichen Interessenten Bestrebungen, das an der Augustusstraße und der Straße "Auf der Bastei" liegende Grundstück einer baulichen Nutzung zuzuführen. Auch im Nachgang hierzu gab es immer wieder Interessensbekundungen zur Bebauung des Grundstücks. Aktuell ist der jetzige Grundstückseigentümer an die Verwaltung herangetreten mit dem erneuten Ziel, das derzeit als privater Kfz-Stellplatz genutzte Grundstück einer Bebauung zuzuführen.

Mit dem Bebauungsplan "Auf der Bastei (O 59)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung mit einer gewerbe- und/oder dienstleistungsorientierten Nutzung geschaffen werden. Hierzu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Auf der Bastei (O 59)" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024 ebenfalls die Veränderungssperre als Satzung "O 59-VS" für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)" beschlossen, welche mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.05.2024 in Kraft getreten ist. Die zweijährige Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 59-VS" wird am 30.05.2026 ablaufen.

Aufgrund der noch ausstehenden und nach Baugesetzbuch erforderlichen Verfahrensschritte ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "O 59" nicht exakt zu bestimmen. Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind jedoch weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" widersprechen könnten.

2. Lösung

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die seit 31.05.2024 rechtskräftige Veränderungssperre "O 59-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "O 59" um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist gemäß § 16 BauGB i. V. m. § 14 BauGB als Satzung "O 59-VS/I" zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "O 59" wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt werden dürfen.

Die Veränderungssperre "O 59-VS/I" tritt automatisch außer Kraft, sobald das Bauleitplanverfahren "Auf der Bastei (O 59)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Räumlicher Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre (Satzung "O 59-VS/I") liegt in der Gemarkung Mainz, in den Stadtteilen Mainz-Oberstadt, Flur 8, und Mainz-Altstadt, Flur 5, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flurstück 48, Flur 8, und geringe Teile der Alicenstraße, Flurstück 652, Flur 5,

- im Süden und Südwesten durch die westliche Begrenzung der Straße "Auf der Bastei", Flurstück 49, Flur 8, Gemarkung Mainz, und im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten durch die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 7, Flur 8,

- im Westen und Nordwesten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flustück 48, Flur 8,

- im Osten durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flurstück 51/2, Flur 8.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre (Satzung "O 59-VS/I") entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre "O 59-VS" und damit dem räumlichen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 15.05.2024 für den Bebauungsplan "Auf der Bastei (O 59)".

4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

5. Geschlechtsspezifische Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

Anlage:

–Satzungsentwurf "O 59 -VS/I" mit Satzungstext

Finanzierung

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)" - Satzung O 59-VS/I

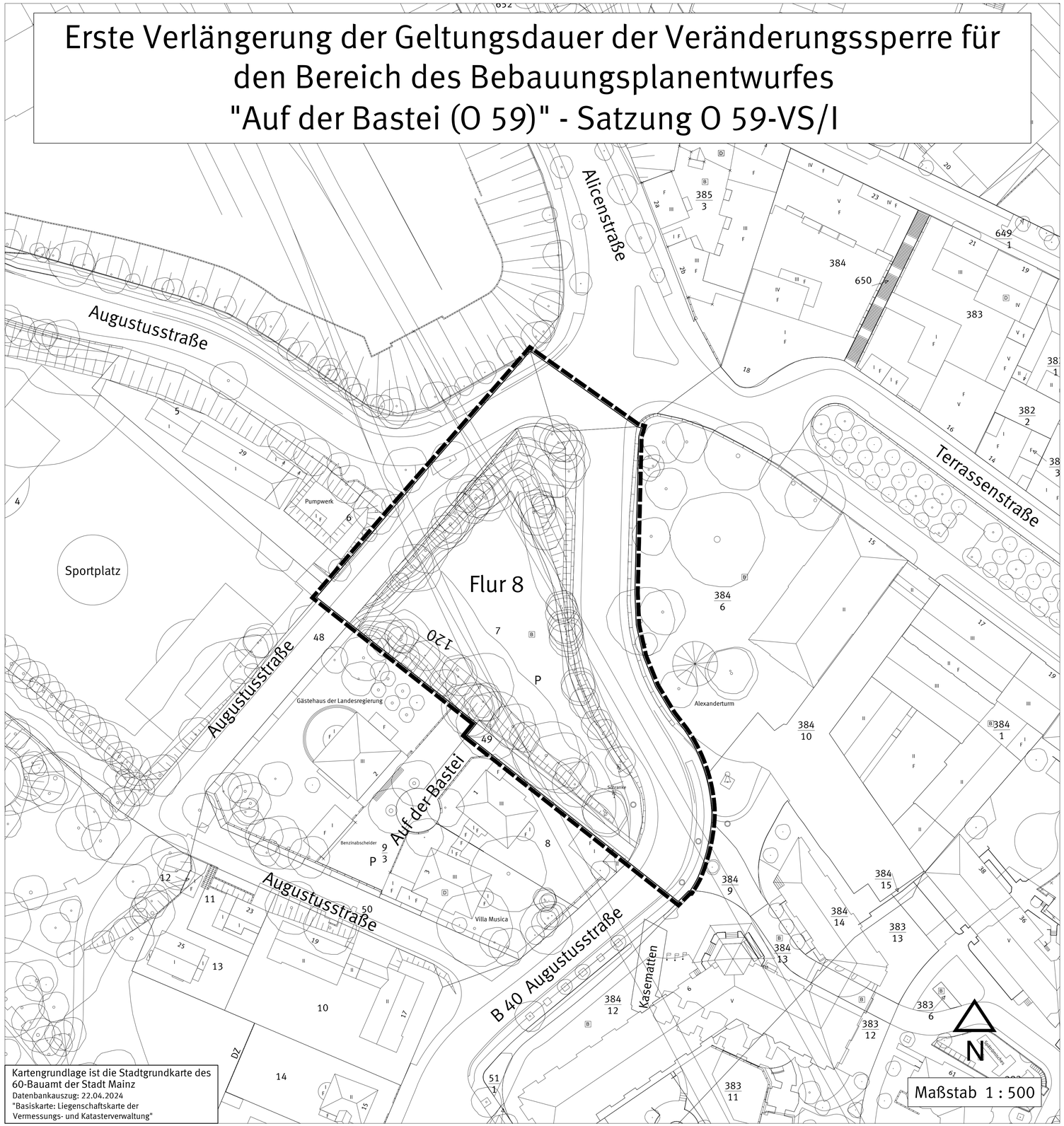

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 22.04.2024
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Darstellung

Katastergrundlage 1 : 500

Satzung der Stadt Mainz
über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)";
Satzung O 59-VS/I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung "O 59-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

§ 1
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 15.05.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "O 59-VS" am 31.05.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung O59-VS I.dwg	03.02.2026
Digitale Stadtgrundkarte	SGK O59.dwg	22.04.2024
Satzungstext	3-040.tr.docx	03.02.2026

Verfahren		Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	15.05.2024	
2. Ausgefertigt:	24.05.2024	
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	31.05.2024	
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:		
2. Ausgefertigt:		
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:		
5. Ausgefertigt:		
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		

Bearbeiter/in	Straub Trinemeier		
Zeichner/in	Ehrlich		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz, Beigeordneter		Ausgefertigt, Mainz, Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Erste Verlängerung

Satzung O 59-VS/I

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O59)"

Landeshauptstadt
Mainz

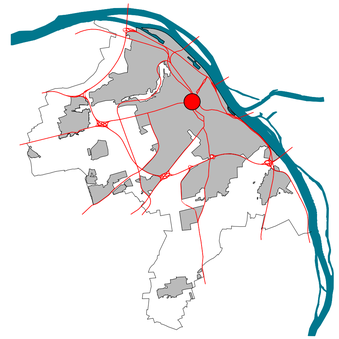

Ö 12.4

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0273/2026
Amt/Aktenzeichen 61/14 12 Alt 19	Datum 10.02.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.02.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.03.2026	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	03.03.2026	Ö
Ausschuss für Mobilität	Vorberatung	04.03.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.03.2026	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	19.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	11.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	03.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	18.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
IEK 2026: Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt Mainz

hier: Beschlussfassung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.02.2026

gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 25.02.2026
gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie** / der **Ausschuss für Mobilität** / der **Haupt- und Personalausschuss** / der **Wirtschaftsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** / der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** / der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt Mainz (IEK 2026) und beauftragt die Verwaltung eine Priorisierung der Maßnahmen vorzubereiten.

Sachverhalt

1. Anlass und Ziel

Im Jahr 2022 wurde die Erarbeitung einer Fortschreibung des im Jahr 2015 aufgestellten Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt beschlossen. Nach nunmehr 10 Jahren waren neue Impulse für die Weiterentwicklung der Innenstadt notwendig. Das Konzept stellt ein Wegweiser für die Innenstadtentwicklung der nächsten Jahre da und bildet zudem die Grundlage für Städtebauförderung. Bei der Fortschreibung wurden Themen in den Fokus genommen, die in den letzten Jahren mehr an Bedeutung gewonnen haben, wie beispielsweise die Klimaanpassung. Darüber hinaus galt es die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem ursprünglichen IEK auf ihre Aktualität zu überprüfen und neue Maßnahmen zu erarbeiten.

Im Sommer 2024 wurde das Planungsbüro Urbanista mit der Begleitung des Prozesses zur Fortschreibung des IEK Innenstadt beauftragt. Nach einem amtsinternen Auftakttermin mit anschließendem Innenstadtrundgang startete Urbanista mit der Raumanalyse, welche die Grundlage für den Erarbeitungsprozess bildete. Ende 2024 fanden sodann die ersten Beteiligungsformate mit politischen Vertreter:innen, Fachexpert:innen und der Verwaltung statt. Diese beinhalteten den Blick nach Innen, auf Dynamiken der letzten Jahre sowie den Blick nach Außen im Rahmen einer Trendanalyse anderer Städte.

Mit den Ergebnissen aus diesen Terminen wurde im März bzw. April 2025 zum ersten Mal die Öffentlichkeit in den Prozess eingebunden. Dies geschah über einen vierwöchigen Online-Dialog. Ziel des Beteiligungsformat war es, Stärken, Schwächen sowie Potenziale und Lieblingsorte abzufragen. Über 600 Personen nahmen an der Umfrage teil. Hieraus ergab sich der Zielkompass, bestehend aus sechs Zielfeldern sowie das Raumgerüst mit acht Fokusräumen. In weiteren Workshops mit Politik, Fachexpert:innen und Verwaltung im Mai 2025 wurden diese Erkenntnisse diskutiert und weiterentwickelt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Entwicklung der Maßnahmen lag auf der aktiven Beteiligung der Bürger:innen. Zu diesem Zweck wurde im Sommer 2025 eine öffentliche Beteiligungsveranstaltung durchgeführt. Auch hierfür wurde breit mittels Plakate in der Innenstadt sowie über Social Media geworben. Darüber hinaus wurde eine aktivierende Beteiligung an vier Tagen in der Innenstadt durchgeführt, um auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Durch diese umfassende Bewerbung kamen bei der Beteiligungsveranstaltung viele Anregungen zusammen. Im Herbst 2025 erfolgte eine gesonderte Jugendbeteiligung, bei der diese Zielgruppe konkrete Ideen vorschlagen und ausarbeiten konnten. Die zahlreichen Anregungen aus beiden Veranstaltungen wurden im Anschluss durch das Planungsbüro, die politischen Vertreter:innen und die Verwaltung geschärft und zu konkreten Maßnahmen umformuliert. Die noch aktuellen Maßnahmen aus dem ursprünglichen IEK wurden teilweise übernommen und teilweise mit neuen Ideen zusammengefasst. Im Ergebnis entstand eine Liste mit insgesamt 97 integrierten und zukunftsfähigen Maßnahmen.

Bei der Fortschreibung wurde das Raumgerüst weiterentwickelt zu einem Netz mit neuen Bereichen, neuen Knotenpunkten und Verbindungen. Um die Verbindungen und Knotenpunkte liegen jeweils die neuen Fokusräume, in welchen sich der Großteil der Maßnahmen konzentriert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Umgestaltung von Plätzen in Form einer stärkeren Begrünung und einer höheren Aufenthaltsqualität sowie die Aufwertung wichtiger Verbindungsachsen. Neben diesen zahlreichen konkret verorteten Maßnahmen besteht die Liste auch aus Projekten, bei welchen noch ein geeigneter Ort gefunden werden muss. Übergeordnete Maßnahmen, die einen größeren Bereich oder verschiedene nicht-definierte Orte im Untersuchungsraum betreffen, sind ebenfalls Teil der Maßnahmenliste.

2. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung der Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt
ist eine Priorisierung der 97 Maßnahmen erforderlich, um festzulegen, in welcher Reihenfolge die Projekte umgesetzt werden. Diese Priorisierung wird den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Da der Bericht eine Grundlage für die Beantragung von Städtebaufördermittel darstellt, erfolgt in einem nächsten Schritt die Prüfung auf Fördermöglichkeiten.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht. Aufgrund der bisherigen Planinhalte sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Fortschreibung des IEK Innenstadt beliefen sich auf ca. 200.000 € inklusive Veranstaltungskosten. Diese waren durch Haushaltansätze abgedeckt. Durch diesen Beschluss werden keine Kosten verursacht. Erst mit dem Beschluss der Umsetzung einzelner Maßnahmen entstehen Kosten. Diese sind aktuell noch nicht bezifferbar und werden im Rahmen der spezifischen Projektplanung kalkuliert. Fördermöglichkeiten werden geprüft.

Anlage

1. *IEK 2026: Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt Mainz*
2. *Maßnahmenliste*

Finanzierung

Ö 13.1

Grundriss neue Grünflächen M1:200 (ca. 168qm gesamt):
Bepflanzung mit Bäumen (Silberlinden) und mehrstämmigen, einzelnen Sträuchern, sowie Bodendeckern und Stauden



Legende

- Baum Bestand
- Baum neu
  Die genaue Lage wird örtlich geprüft.
- Strauch neu
- Grünfläche neu
  hier dargestellt:
  Flächen unter neuen Bäumen
- Baumschutzeinrichtungen
  (Holzpoller mit Querbalken)
- Wurzelschutzfolien/-platten

Die genaue Lage der Versorgungstrasse und Entwässerungsleitungen ist vor Ausführung der Arbeiten zu prüfen.

x 88.48 Höhe Bestand
x 88.59 Höhe neu

Ansicht Baumauswahl Herbstfärbung





Abbildung Tilia tomentosa
(Quelle: BRUNSonline [online] Homepage: URL:https://www.bruns.de, Abbildungen: Tilia_tomentosa_1999_6019-r2-850x850-proportionalsmallest.jpg und TTO_Sol_baum_4xv_150-200x20-25x400-500_R_BRE93_2_16_06_09_29672-r2-350x350-proportionalsmallest.jpg [Stand 19.08.25])

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG DATUM GEZ. DATUM 20.02.2026

PROJEKT
ENTSIEGLUNGSMAßNAHMEN
INNENSTADT

55126 MAINZ PLAN-NR. 67 2813-001/ 3.1

LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT

Vorabzug

ENTWURFSPLANUNG
BARBAROSSARING MASSSTAB 1:200

BEARBEITUNG RUF
ABTEILUNGSLEITUNG
AMTSLEITUNG

GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4 55131 MAINZ
GRÜN- UND UMWELTAMT

Grundriss neue Grünflächen (ca. 135qm gesamt):
Bepflanzung mit mehrstämmigem Kleinbaum (Zierapfel) und einzelnen Sträuchern, sowie Bodendeckern und Stauden

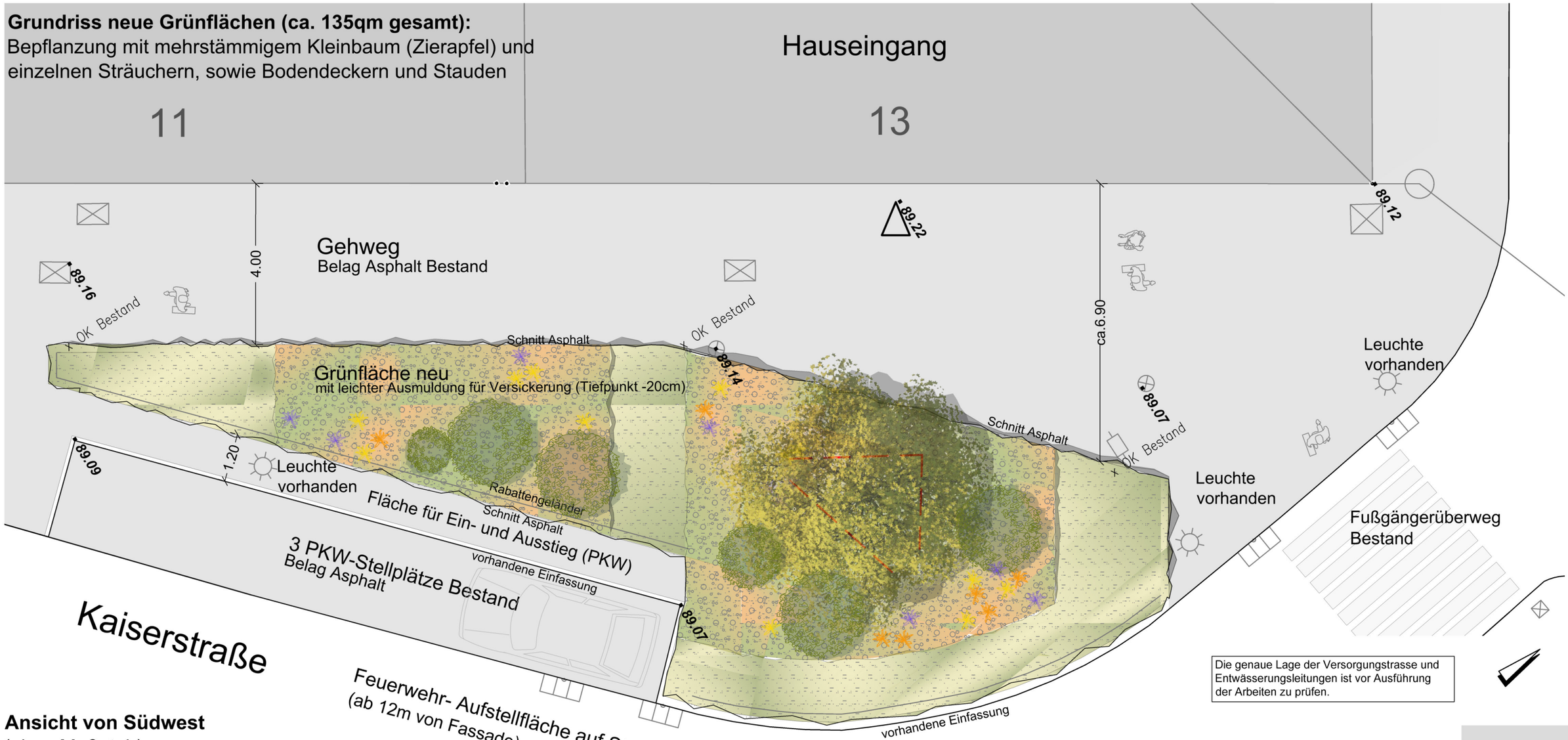

Die genaue Lage der Versorgungstrasse und Entwässerungsleitungen ist vor Ausführung der Arbeiten zu prüfen.

Ansicht von Südwest
(ohne Maßstab)



Ansicht Baumauswahl
Malus toringo sargentii 'Veredlung'



Abbildung Beispiel Malus toringo und sargentii
(Quelle: BRUNSonline [online] Homepage: URL:https://www.bruns.de, Abbildung: MSAS_Bluete_06_05_05_175-r3-850x850-proportionalsmallest.jpg und MTOR_Schirmform_6xv_200-300x350-400_O-624_26_05_2016_wr_44815-r2-850x850-proportionalsmallest.jpg[Stand 05.01.26])

Legende

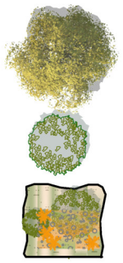

Baum neu

Strauch neu

Grünfläche neu

Wurzelschutz

x 122.20
▪ ***122.85***

Höhe Planung
Höhe Bestand

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	DATUM	GEZ.

DATUM 20.02.2026

PROJEKT
ENTSIEGLUNGSMAßNAHMEN
INNENSTADT

55126 MAINZ — PLAN-NR. 67 2801-024/3.3

LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT

ENTWURFSPLANUNG
KAISERSTRASSE/BOPPSTRASSE

MASSSTAB 1:100

BEARBEITUNG DOTZAUER/ RUF
ABTEILUNGSLEITUNG
AMTSLEITUNG

GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4 55131 MAINZ
GRÜN- UND UMWELTAMT

Grundriss neue Grünfläche (ca. 45qm gesamt):
Bepflanzung mit Baum (Schnurbaum), einzelnen Sträuchern und
in Bändern gepflanzten Kleinsträuchern, Stauden, sowie weiteren Bodendeckern mit Blühaspekt

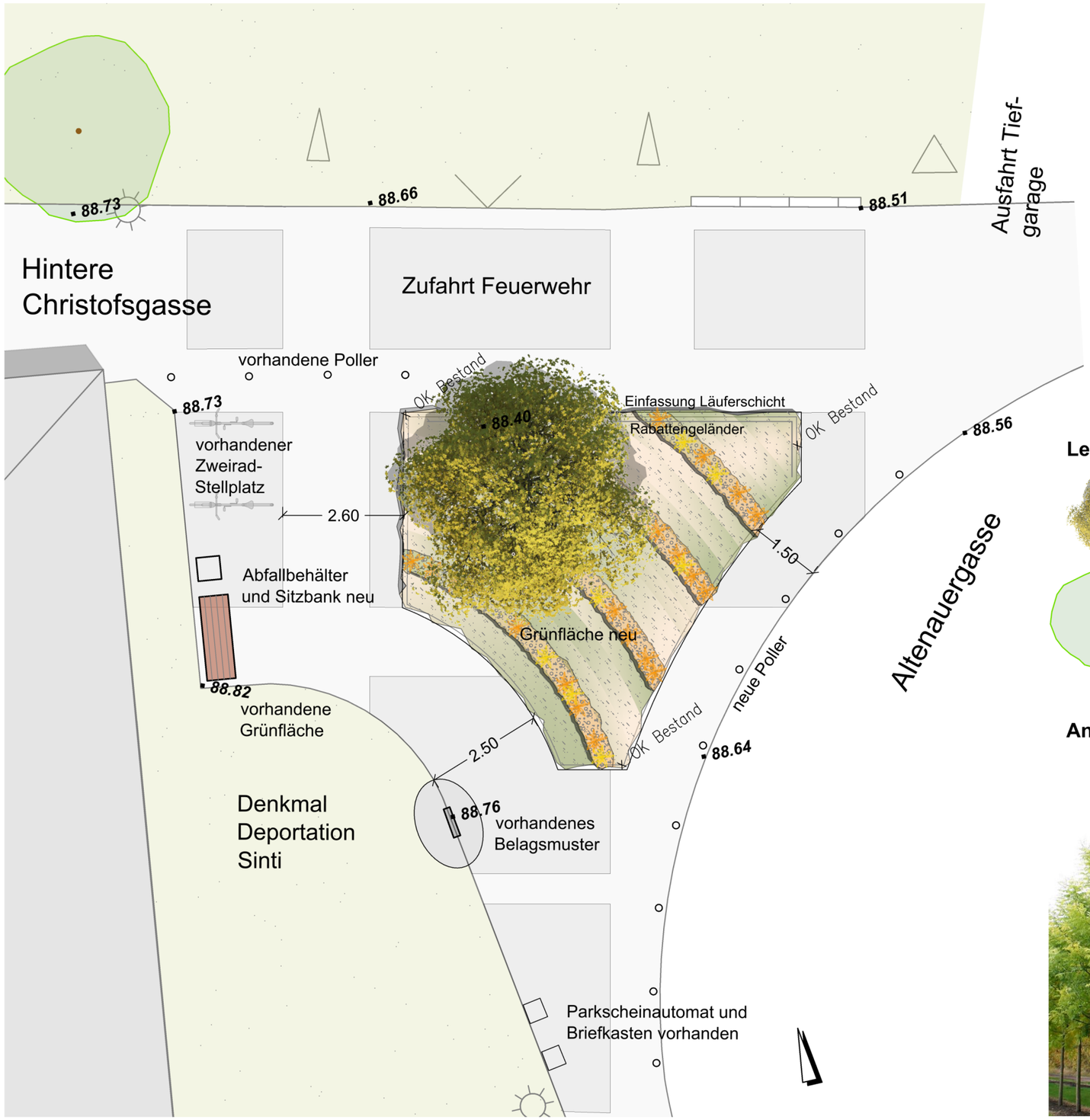

Ansicht von Osten
(ohne Maßstab)



Legende

Baum neu

Baum Bestand

Sitzbank

x 122.20
▪ ***122.85***

Höhe Planung
Höhe Bestand

Die genaue Lage der Versorgungstrasse und Entwässerungsleitungen ist vor Ausführung der Arbeiten zu prüfen.

Ansicht Baumauswahl



Abbildung Sophora japonica 'Regent' (Quelle: BRUNSonline [online] Homepage: URL: https://www.bruns.de, Abbildung SJRE_Sol_baum_5xv_200-300x30-35x500-700_R_HI-HM1030_11_09_08_25090-r2-850x850-proportionalsmallest.jpg[Stand 19.08.25])

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG DATUM GEZ. DATUM 20.02.2026

PROJEKT
ENTSIEGLUNGSMAßNAHMEN
INNENSTADT

55116 MAINZ PLAN-NR. 67 2719-009/ 3.6

LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT

ENTWURFSPLANUNG
ALTENAUERGASSE/ HINTERE CHRISTOFSGASSE MASSSTAB 1:100

BEARBEITUNG DOTZAUER/ RUF
ABTEILUNGSLEITUNG
AMTSLEITUNG

GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4 55131 MAINZ
GRÜN- UND UMWELTAMT

Bepflanzung Grünflächen (ca. 248 qm gesamt):
großflächige, ruhige Bodendecker- und Staudenbepflanzung
und einzelnen Sträuchern,
im Bereich von Spielelementen ('Gräsern') und
an Eingang des Gebäudes Nr. 1 größere Gräser

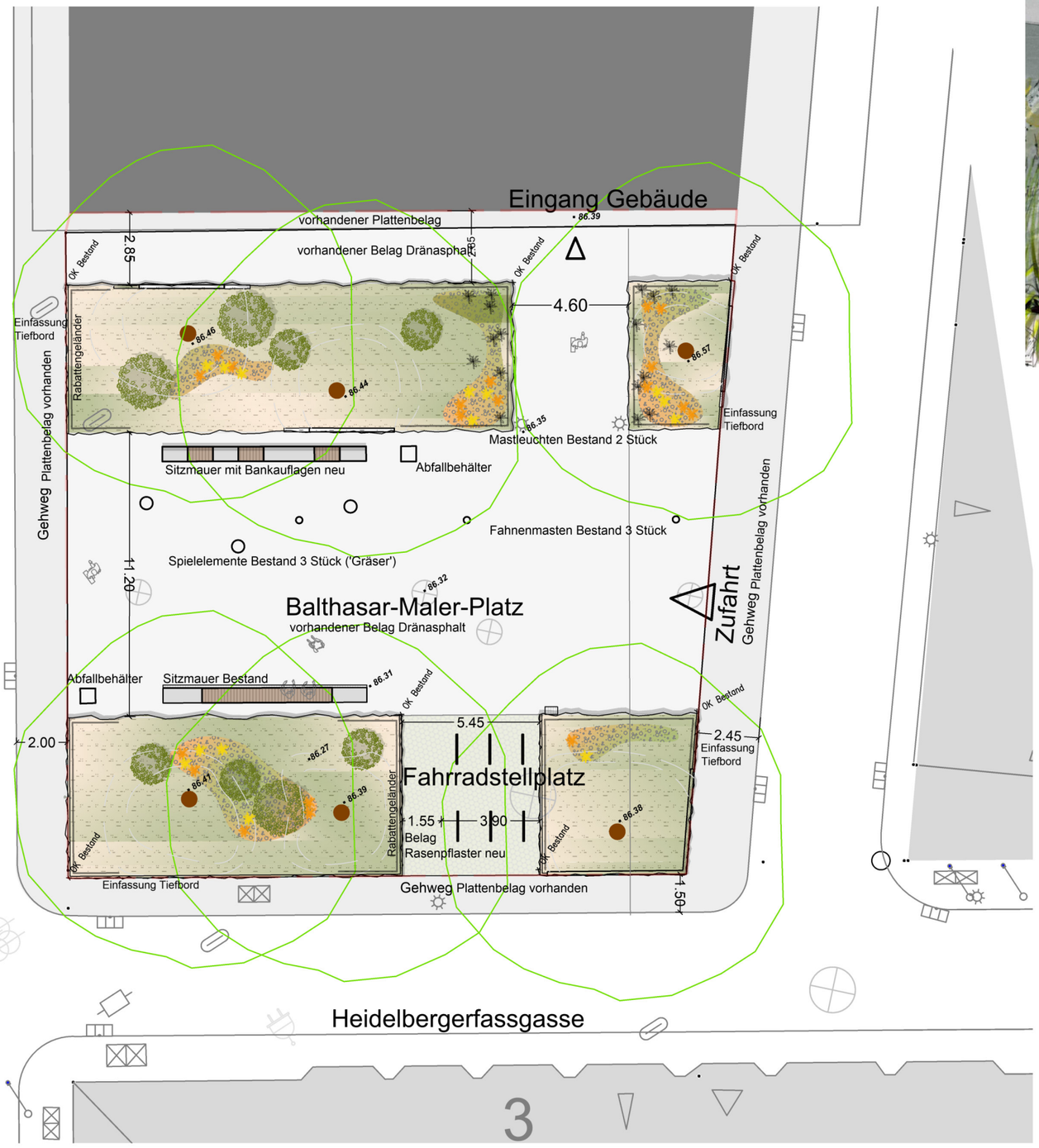



Ansicht von Südwest
(ohne Maßstab)

Legende

Baum Bestand

Großstrauch neu

Grünfläche neu

x 122.20
▪ 122.85

Höhe Planung
Höhe Bestand

Die genaue Lage der Versorgungstrasse und Entwässerungsleitungen ist vor Ausführung der Arbeiten zu prüfen.

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	DATUM	GEZ.

DATUM 20.02.2026

PROJEKT
ENTSIEGLUNGSMAßNAHMEN
INNENSTADT

55126 MAINZ — PLAN-NR. 67 2701-053/ 3.3

LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT

ENTWURFSPLANUNG
BALTHASAR-MALER-PLATZ — MASSSTAB 1:200

BEARBEITUNG DOTZAUER/ RUF
ABTEILUNGSLEITUNG
AMTSLEITUNG

GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4 55131 MAINZ
GRÜN- UND UMWELTAMT

Grundriss neue Grünfläche (ca. 66qm gesamt):
Bepflanzung mit niedrigen Bodendeckernund Stauden

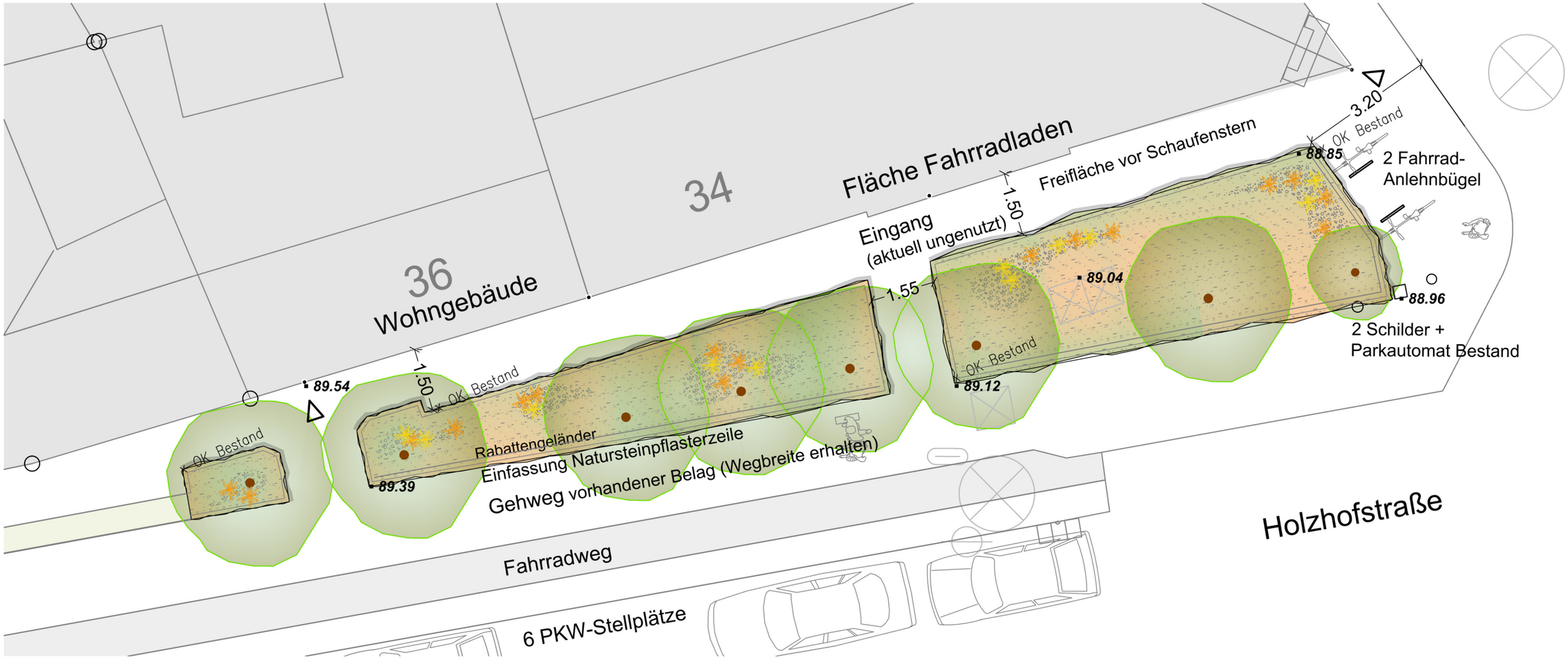

Ansicht von Süden
(ohne Maßstab)



Legende

Baum Bestand

Grünfläche neu

x 122.20 Höhe Planung
▪ *122.85* Höhe Bestand

Die genaue Lage der Versorgungstrasse und Entwässerungsleitungen ist vor Ausführung der Arbeiten zu prüfen.

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	DATUM	GEZ.	DATUM	20.02.2026

PROJEKT
ENTSIEGLUNGSMAßNAHMEN
INNENSTADT

55126 MAINZ — PLAN-NR. 67 2701-054/ 3.9

LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT

ENTWURFSPLANUNG
SCHÖNBORNSTRASSE/ HOLZHOFSTRASSE — MASSSTAB 1:100

BEARBEITUNG DOTZAUER/ RUF
ABTEILUNGSLEITUNG
AMTSLEITUNG

GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4 55131 MAINZ
GRÜN- UND UMWELTAMT

Stadtplanungsamt Mainz zu



Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Alle Baumstandorte sind vor Ort zu prüfen und an den Leitungsbestand anzupassen!

Landeshauptstadt
Mainz

Umgestaltung öffentlicher Raum -
Bereich Reichklarastraße/Ecke Flachsmarkstraße

Gestaltungsplan inkl. Maße

M 1:200

Stadtplanungsamt Mainz

SG Städtebau, Stadtbildpflege,
Öffentliche Beleuchtung

Ö 13.1

Landeshauptstadt Mainz

Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0298/2026
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 36	Datum 19.02.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.02.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	03.03.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
Entsiegelungsmaßnahmen in der Innenstadt

Mainz, 19.02.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 28.02.2026
gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie und der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Umsetzung der dargestellten Entsiegelungsmaßnahmen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Umsetzung.

Sachverhalt

Die Anpassung des Stadtraums an die Folgen des Klimawandels ist eine zentrale Zukunftsaufgabe der Landeshauptstadt Mainz. Insbesondere in hochverdichteten innerstädtischen Bereichen zeigen sich die Auswirkungen von zunehmenden Hitzeperioden, Starkregenereignissen und Trockenphasen deutlich.

Versiegelte Flächen tragen erheblich zur Aufheizung des Stadtraums bei, verhindern die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und belasten die Kanalisation. Gleichzeitig fehlt es in dicht bebauten Quartieren häufig an ausreichend Grün- und Aufenthaltsflächen.

Die systematische Entsiegelung bislang befestigter Flächen ist daher ein wirksames Instrument der Klimaanpassung. Sie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Verbesserung des Mikroklimas durch Kühlung und Verdunstung
- Förderung der Regenwasserversickerung und Entlastung der Kanalisation
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Förderung urbaner Biodiversität
- Gestalterische Aufwertung versiegelter Rest- und Verkehrsflächen
- Synergien zu Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Mit § 8 Abs. 3 des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) des Bundes wird die Entsiegelung als Aufgabe öffentlicher Träger ausdrücklich benannt. Die Stadt Mainz nimmt diese Verpflichtung aktiv auf und sucht in einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe insbesondere in der baulich verdichteten und damit vom Klimawandel insbesondere betroffenen Innenstadt nach Entsiegelungs- und Begrünungsmöglichkeiten.

Hierbei sind eine Vielzahl unterschiedlicher und zum Teil konfligierender Belange zu berücksichtigen, die vermeintliche Entsiegelungspotenziale an vielen Stellen einschränken. Hierzu zählen etwa Denkmalschutz, Belange der Stadtgestaltung und des Stadtbildes, Brandschutz, verkehrliche Erfordernisse, auch des ruhenden Verkehrs, des Radverkehrs und des ÖPNVs sowie unterirdische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, also Abwasserkanäle, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme- und Wasserleitungen und Schachtbauwerke, Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen. Auch unter Berücksichtigung dieser Belange konnten in der Vergangenheit bereits Flächen, etwa in der Bauhofstraße, entsiegelt und mit attraktiv gestalteten Vegetationsflächen aufgewertet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen stehen zudem im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen der Landeshauptstadt Mainz zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung. Sie unterstützen die im Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines nachhaltigen städtischen Mobilitätsplans (SUMP) formulierte integrierte Betrachtung von Klimaanpassung, Aufenthaltsqualität und aktiver Mobilität. Zugleich leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der im Rahmen des BYPAD-Verfahrens beschlossenen 3×11 Ziele zum Fuß- und Radverkehr, insbesondere im Hinblick auf eine sichere, barrierefreie und qualitätsvolle Gestaltung des öffentlichen Raums sowie eine faire Flächenverteilung zugunsten schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer:innen.

Die Maßnahmen unterstützen zudem die in der Mobilitätsbefragung 2023 identifizierte Bedeutung attraktiver und sicherer Fußwege für die Alltagsmobilität und tragen zur qualitativen Stärkung des Umweltverbunds bei.

Darüber hinaus tragen die Maßnahmen unmittelbar und mittelbar zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele gemäß Masterplan 100 % Klimaschutz und Klimawandelanpassungsstrategie bei, indem sie die Entwicklung von multifunktionalen Grünflächen fördern und Rahmenbedingungen für klimafreundliche Mobilitätsformen verbessern.

Lösung:
Nachdem zahlreiche Flächen – auch auf Grund von Anregungen und Vorschlägen aus Ortsbeiräten - geprüft wurden, sollen in einem nächsten Schritt weitere Flächen zeitnah entsiegelt und begrünt werden. Als erste Maßnahmen werden folgende Flächen für eine Umsetzung vorgeschlagen:

Barbarossaring
Rückbau der nicht mehr benötigten Überfahrt am ehemaligen Standort der Feuerwehr und Lückenschluss der straßenbegleitenden Grünflächen mit Strauchpflanzungen. Ergänzung der bestehenden Baumreihen durch zusätzliche Baumstandorte.

Kaiserstraße / Ecke Boppstraße
Teil-Rückbau der Asphaltfläche im Bereich des Gehwegs und Umwandlung in begrünte Flächen mit Gehölzen und Stauden. Kfz-Stellplätze bleiben erhalten.

Altenauergasse / Ecke Hintere Christofsgasse
Entsiegelung einer Teilfläche um die Gedenktafel für die deportierten Mainzer Sinti. Herstellung einer kleinen Grünfläche mit Baumpflanzung. Ergänzung einer Sitzbank.

Balthasar-Maler-Platz
Rückbau der befestigten Platzfläche in Teilen und Einbindung der vorhandenen Baumstandorte in größere zusammenhängenden Pflanzflächen. Erhalt und Ergänzung der Möblierung.

Holzhofstraße / Ecke Schönbornstraße
Vergrößerung der vorhandenen Baumscheiben und Herstellung einer zusammenhängenden Grünfläche. Ergänzung von Fahrradabstellmöglichkeiten.

Reichklarastraße
Rückbau der vorhandenen Pflasterdecke rund um den Schaukasten des Naturhistorischen Museums und auf den dahinter liegenden Stellplätzen, Begrünung und Baumpflanzung der entsiegelten Flächen. Schaffung von Sitzgelegenheiten. Die vorhandene Ladesäule wird in der unmittelbaren Umgebung umgesetzt.

Als weitere Maßnahme ist eine Entsiegelung und Begrünung von Teilflächen in der Neubrunnenstraße vorgesehen. Hierzu ist derzeit noch ein Austausch mit den ansässigen Gewerbetreibenden geplant. Diese Maßnahme soll nach Möglichkeit aber ebenfalls zeitnah realisiert werden.

Alle Entsieglungsmaßnahmen werden baulich einfach und so schnell, wie möglich umgesetzt. Dazu werden die nicht mehr benötigten befestigten Flächen einschließlich der Tragschichten zu-

rückgebaut und nach Einbau eines geeigneten Substrats mit Stauden, Gehölzen und Bäumen bepflanzt. Es wird nach Möglichkeit darauf verzichtet, befestigte Flächen neu herzustellen.

Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung eines gestalterisch abgestimmten Gesamtkonzepts. Pflanzflächen, Einfassungen und Möblierung werden so gewählt, dass sie sich harmonisch in das jeweilige Stadtbild einfügen und keine gestalterischen Brüche im öffentlichen Raum entstehen.

Der Abruf der Fördermittel und die Umsetzung der Maßnahmen müssen bis Ende 2027 erfolgen.

Alternativen:

Ein Verzicht auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Entsiegelungsmaßnahmen führt dazu, dass identifizierte Potenziale zur Klimaanpassung im hochverdichteten Innenstadtbereich ungenutzt bleiben. Die bestehenden Versiegelungsgrade und damit verbundene Belastungen durch Hitzeentwicklung und eingeschränkte Regenwasserversickerung würden fortbestehen.

Darüber hinaus würde die Stadt Mainz zentrale Zielsetzungen ihrer Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie sowie ihrer integrierten Mobilitätsentwicklung nicht im vorgesehenen Umfang voranbringen.

Zudem würden bewilligte Fördermittel aus dem Programm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ nicht abgerufen werden können. Vor dem Hintergrund der angestrebten Vorbildfunktion der Landeshauptstadt wäre dies fachlich wie strategisch nicht sachgerecht.

Auswirkungen auf Klimaschutz:

Die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen leisten einen Beitrag zur kommunalen Klimaanpassung, insbesondere durch Verbesserung der Regenwasserversickerung, Reduzierung von Oberflächenaufheizung sowie Stärkung der städtischen Vegetationsflächen.

Durch die Aufwertung des öffentlichen Raums und Verbesserung der Aufenthaltsqualität werden zudem Rahmenbedingungen für den Fuß- und Radverkehr gestärkt, was mittelbar zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen beitragen kann.
Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen des Masterplans 100 % Klimaschutz und der angestrebten Klimaneutralität bis 2035 sowie der Klimawandelanpassungsstrategie.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Maßnahmen haben positive Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums. Attraktive, sichere und barrierefreie Fußwege kommen insbesondere Personengruppen zugute, die überdurchschnittlich häufig zu Fuß unterwegs sind oder komplexe Wegeketten bewältigen, darunter Familien mit Kindern, ältere Menschen sowie Personen ohne eigenen Pkw. Damit unterstützen die Maßnahmen eine gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Raum.

Anlagen

Lagepläne Entsiegelungsmaßnahmen

Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2026 sind insgesamt 891.750,-- € für die Entsiegelung und Begrünung bislang befestigter Flächen der vorgenannten Projekte in den Haushalt eingestellt. Im Rahmen des Programms „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ wurden Fördermittel bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt und bewilligt. Die Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Kosten. Zu beachten ist, dass die Aufwendungen für die Entsiegelungsmaßnahmen nicht in vollem Umfang förderfähig sind. Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von rund 500.000,-- € zur Verfügung.

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0119/2023
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Alt All	Datum 28.02.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am ------

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	08.03.2023	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1566/2022 (SPD), Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
hier: Hochschulareal: Raum für Kinder, Kultur und Sport

Mainz, 02.03.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Sowohl die Fachhochschule (Holzstraße 36/Rheinstraße 10) als auch der sogenannte Alubomber, Rheinstraße wurden zwischenzeitlich von der Stadt Mainz erworben. Für beide Objekte gilt, dass dort der Hochschulbetrieb bis auf weiteres noch weiterläuft. Voraussichtlich Mitte 2024 wird der Auszug der Hochschule erfolgen.

Im Anschluss stehen beide Immobilien für städtische Nutzungen zur Verfügung. Bedarfe sowohl zur kulturellen, sozialen als auch schulischen Nutzung wurden bekundet und werden verwaltungsintern geprüft.

Zu 1. Auf dem Hochschulareal ist aktuell die Errichtung einer achtgruppigen Kindertagesstätte als "Kita Holztorschule" geplant. Insbesondere mit Blick auf weitere Platzbedarfe im Stadtteil hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die im Kitabedarfsplan ursprünglich auf sechs Gruppen geplante Kindertagesstätte um zwei Gruppen zu erweitern. Die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) entwickelt aktuell hierzu eine Planstudie.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht die GWM außerdem die Potenziale für eine schulische Nutzung (Interimsstandort für eine Innenstadtschule für den Sanierungszeitraum) an beiden Standorten.

Zu 2. Die Kulturverwaltung hat ihrerseits eine kulturelle Nutzung für den "Alubomber" empfohlen, sobald feststeht, ob das Gebäude dauerhaft erhalten werden kann, und begrüßt den Vorschlag aus dem Ortsbeirat Mainz-Altstadt vor diesem Hintergrund ausdrücklich.

Eine kulturelle Nutzung durch die Einrichtung von Ateliers für Künstlerinnen und Künstler und Proberäumen für Musikerinnen und Musiker entspricht den aus der Kulturentwicklung abgeleiteten Kernbedarfen der Mainzer Kulturschaffenden und sollte aus der Sicht der Kulturverwaltung daher prioritär berücksichtigt werden. Ob und inwieweit dies umsetzbar ist, hängt generell vom Erhalt des Gebäudes sowie von den zugrundeliegenden baulichen Fragestellungen ab und ob eine schulische Nutzung an dem Ort nötig sein wird.

Die GWM hat bereits Ortsbegehungen unter baulichen, energetischen und wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt und wird zeitnah eine detaillierte Zustandsbewertung vorlegen.

Zu 3. Im Rahmen der Bebauung des Grundstückes Weintorstraße/Schlossergasse wurde eine Teilfläche des öffentlichen Spielplatzes hinter der Stadtmauer aufgegeben. Gemäß Beschlussvorlage 0512/2015 wurde festgelegt, dass nach Verlagerung der Hochschule an ihren neuen Standort und Aufgabe des jetzigen Bauwerkes (Hausmeisterwohnung) durch das Land die bestehende Spielfläche in südlicher Richtung erweitert werden soll.

Das Amt für Jugend und Familie wird bei der zukünftigen Überplanung der Fläche darauf achten, dass die vorhandene Spielplatzfläche gemäß den städtischen Beschlüssen in südlicher Richtung erweitert wird.

Zu 4. Da es sich bei Schulaulen in der Regel um Veranstaltungsräume mit Bühne, entsprechender Akustik und technischer Grundausstattung sowie einem ausgewiesenen Publikumsbereich handelt, ist eine Nutzung als Aufführungsstätte aus der Sicht der Kulturverwaltung generell möglich. Dies hängt letztendlich jedoch von der Nutzung im Restgebäude ab und davon, inwieweit für diese die Fläche der Aula anderweitig belegt oder verändert wird. Die gleichzeitige Nutzung als Sporthalle und Aufführungsort ist, wenn überhaupt, jedoch nur im Bereich der semiprofessionellen Kultur oder im Sinne einer Probebühne denkbar. Eine nachhaltige Nutzung durch professionelle Künstlerinnen und Künstler im Bereich Musik oder Darstellende Kunst bedingt die dauerhafte Einrichtung und Unterhaltung fester, professioneller Strukturen (z. B. in der Licht- und der Tontechnik), die mit anderen Nutzungen ggf. nicht vereinbar sind.

Zu 5. Siehe Antwort zu 1. Die angemeldeten Bedarfe werden aktuell geprüft. Es ist davon auszugehen, dass das FH-Gebäude bei einer Nutzung durch eine achtgruppige Kita und als Interimsschulstandort vollständig belegt wäre.

Zu 6. Sobald ein Nutzungskonzept vorgelegt werden kann, werden die Gremien beteiligt.

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1298/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Rheinstraße 19 (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **In welchem Gebäude (Rheinstraße 19 oder Holzstraße 36) soll eine achtgruppige Kita auf dem Areal untergebracht werden? Bleibt die Rheinstraße 19 kulturellen Nutzungen vorbehalten, wie im Beschluss 1566/2022 und von der Kulturverwaltung gewünscht? Soll in Ergänzung zur Nutzung als Kita und zur kulturellen Nutzung auch eine schulische Nutzung hier stattfinden? Falls ja, für welche Schule und in welchem Gebäude? Würde eine solche schulische Nutzung dann zu Lasten der kulturellen Nutzung erfolgen, und falls ja, wann ist beabsichtigt, dass der Ortsbeirat über diese Umnutzung gegenüber dem Planungsstand im Sachstandsbericht 2023 beraten sollte?**

2. **Wann wird die detaillierte Zustandsbewertung des Gebäudes Rheinstraße 19 dem Ortsbeirat vorgelegt werden? Wie bewertet die Verwaltung den Zustand? Kann das Gebäude weiter benutzt werden oder wird ein teilweiser oder vollständiger Abriss des Gebäudes mit den entsprechenden klimatischen Auswirkungen (Graue Energie) erforderlich sein?**

Zu Frage 1. und 2.
Nach dem Auszug der Fachhochschule Mainz soll laut Beschluss der Verwaltungsbesprechung vom 09.04.2024 die Liegenschaft im Gebäudekomplex der alten Fachhochschule (Gebäude 36) der Sophie-Scholl-Schule (BBS II) als Interimsstandort bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus auf dem Grundstück der alten Fachhochschule an der Bruchspitze 50 in Gonsenheim zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Mit Unterbringung der Sophie-Scholl-Schule in dem Gesamtareal Holzstraße 36 verbleiben keine weiteren Flächen, die evtl. für eine Kindertagesstätte genutzt werden könnten.

Laut Kitabedarfsplan 2024 ist perspektivisch die Einrichtung einer viergruppigen Kita („Kita Holztorschule“) erforderlich (vgl. Kitabedarfsplan S. 19). Nach dem Kitabedarfsplan 2024 liegt der durchschnittliche Versorgungsgrad ab 2028 mit dieser Maßnahme bei durchschnittlich 102%.

Die Liegenschaft Rheinstraße 19 soll daher als Kita geplant werden. Weitergehende Untersuchungen und Planungen, ob das Gebäude hierfür abgerissen, neu errichtet oder das Gebäude einer umfänglichen Sanierung zugeführt werden soll, wurden bisher noch nicht getätigt.

Es ist im Übrigen zutreffend, dass zu Beginn der Konzeption auch die Unterbringung von kultureller Nutzung geprüft wurde und diese mit Blick auf die obigen Belange nicht darstellbar ist.

3. **Wann ist mit einer Entsiegelung der Querparkplätze (Schlossergasse 5, gegenüber der Einmündung Kappelhofgasse), wie vom Ortsbeirat empfohlen, zu rechnen? Für den Parkplatz vor dem Holztor, der ebenfalls zur Entsiegelung vorgeschlagen war, hat das Stadtplanungsamt Mittel für den Haushalt 2025 angemeldet, deren Verbleib im Haushaltsentwurf durch die inzwischen prekärer gewordene Haushaltssituation gefährdet sind. Falls dies der Fall ist: Wann ist mit einer Realisierung zu rechnen?**

Die Entsiegelung des Parkplatzes am Holzturm wird von der Verwaltung im Entwurf geplant. Derzeit wird das Gebäude Rheinstraße 19 allerdings noch von der Hochschule Mainz einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Stellplätze genutzt. Da die Stellplätze über den öffentlichen Parkplatz am Holzturm angedient werden, ist die Befahrbarkeit zunächst noch sicherzustellen und die Umsetzung einer Entsiegelung kurzfristig nicht möglich. Diese wird für die nächsten Jahre eingeplant, insofern die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Möglichkeit einer Entsiegelung der öffentlichen Parkplätze in der Schlossergasse wird geprüft.

Mainz, 16.01.2025

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1671/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Interimsstandort BBS II (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wird noch an dem Plan festgehalten, die BBS II in der Holzstraße 36 unterzubringen? Falls ja, wann soll die Nutzung an diesem Standort beginnen (Wird nach wie vor an dem von der Verwaltung am 10.05.24 angekündigten Einzug im Sommer 2026 festgehalten?)?

An den Planungen für die Nutzung der Liegenschaft durch die BBS II wird weiterhin festgehalten. Der Einzug hängt zunächst vom Auszug der noch in der Liegenschaft beheimateten Hochschule Mainz ab. Zudem ist der Zustand der baulichen Infrastruktur und die erforderlichen Umbaumaßnahmen für die Schulnutzung ein beeinflussender Faktor.

Aufgrund der verlängerten Nutzung durch die Hochschule kann der ursprünglich mitgeteilte Einzugstermin im Sommer des kommenden Jahres nicht gehalten werden.

2. Ist die Unterbringung der BBS II am Standort Holzstraße als Dauerlösung oder als Interimslösung gedacht? Welche Begründung gibt es für diese Entscheidung? Falls nur eine Interimslösung geplant ist, von welcher Dauer wird diese sein?
3. Welche endgültigen Nutzungen des Gebäudes Holzstraße 36 sind nach der Interimsnutzung geplant, sofern die BBS II einen neuen, endgültigen Standort erhält? Könnten dann die vom Ortsbeirat und von der Kulturverwaltung gewünschten kulturellen Nutzungen dort möglich sein?

Die aktuellen Planungen zielen derzeit auf eine Interimsnutzung ab. Die Verwaltung befindet sich allerdings in Prüfung, inwieweit eine dauerhafte Verortung der Schule in der Liegenschaft erfolgen kann.

4. Die Kita Holztorschule soll laut Kitabedarfsplan 2024 in der Rheinstr. 19 („Alubomber“) untergebracht werden, wie die Verwaltung auf eine Anfrage 1298/2024 der Grünen am 16.01.25 antwortete. Allerdings seien bisher noch keine weitergehenden „Untersuchungen und Planungen“ bzgl. Abriss oder Sanierung getätigt worden. Warum sind diese Untersuchungen bisher noch nicht begonnen worden und wann ist damit zu rechnen?

Auf der Grundlage des Kindertagesstättenbedarfsplanes 2025 ist die Realisierung der Kindertagesstätte in der Rheinstraße Nr. 19 frühstens ab dem Jahr 2029 bzw. erst in den Folgejahren geplant. Bis dato hat das Land, vertreten durch den LBB, das Gebäude noch nicht geräumt und

an die Stadt Mainz übergeben. Daher sind im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2026 noch keine Mittel für das Projekt vorgesehen.

Mainz, 11.11.2025

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Ö 13.2

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1582/2025
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 20.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27. Januar 2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	04.03.2026	Ö
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	19.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
Verlagerung und Zusammenführung der Berufsbildenden Schule II (Sophie-Scholl-Schule)

Mainz, den 26. Januar 2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, den 28. Januar 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 08. Februar 2017, dass die Berufsbildende Schule II (Sophie-Scholl-Schule) im Gebäude der ehemaligen Hochschule Mainz, Holzstraße 36, zusammengeführt und verlagert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen baulichen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen vor dem Hintergrund einer zukünftigen schulischen Nutzung der Liegenschaft, durchzuführen.

Sachverhalt:

Durch Entscheidung des Stadtrates vom 08. Februar 2017 wurde die Verlagerung und Zusammenführung der Berufsbildenden Schule II (Sophie-Scholl-Schule) (BBS II) in einen noch zu errichtenden Neubau auf der Liegenschaft der alten Fachhochschule An der Bruchspitze, beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Liegenschaft zu erwerben.

In Folge wurde die Liegenschaft erworben und die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) wurde beauftragt, einen entsprechenden Neubau zu planen und zu errichten.

Aufgrund des Gesamtvolumens wurde entschieden, die Suche und Beauftragung der Architekten im Rahmen eines Architektenwettbewerbs abzuwickeln. Die hierfür erforderliche Ausschreibung war aufgrund diverser Veränderungen der Rahmenbedingungen (u. a. Raumprogramm) bis zuletzt in Arbeit bzw. in Vorbereitung.

Aufgrund des noch nicht errichteten Neubaus ist die BBS II nicht, wie im damaligen Beschluss vorgesehen, an einem Standort zusammengeführt, sondern weiterhin disloziert. An beiden Schulstandorten ist die Schule gemeinsam mit einer Grundschule untergebracht. Am Standort „Feldbergplatz“ gemeinsam mit der Grundschule Feldbergschule, am Standort „Leibnizstraße“ gemeinsam mit der Grundschule Goetheschule.

Die räumliche Situation an den Standorten gestaltet sich aufgrund der Entwicklung der Schüler:innenzahl an allen o. g. Schulen zunehmend schwierig.

Diese Situation hat die Verwaltung zum Anlass genommen, einen schnelleren Auszug der BBS II aus den o. g. Liegenschaften zu forcieren und umzusetzen.

Durch den Erwerb der Liegenschaft der Hochschule in der Holzstraße eröffneten sich Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Vorhabens. Hierfür erforderlich ist selbstredend der Auszug der dort beheimateten Hochschule Mainz. Der Auszug steht in konkretem Zusammenhang zur Fertigstellung der neuen Hochschulliegenschaften an der Lucy-Hillebrand-Straße. Entsprechend der jüngsten Sachstandsmitteilungen erfolgt der Auszug im Laufe des Jahres 2026. Nach erfolgtem Auszug erlischt sodann das Nutzungsrecht des Landes Rheinland-Pfalz und die Liegenschaft steht für eine schulische Nutzung grundsätzlich zur Verfügung.

Seitdem entsprechende Signale zum Auszug der Hochschule vorlagen, prüft die Verwaltung, für welche schulischen Zwecke bzw. konkret für welche Schule das Objekt in der Holzstraße in Frage kommt. Insbesondere eine Bewertung der Bausubstanz ist allerdings im Vorfeld zwingend erforderlich. Entsprechende Untersuchungen sind vom Auszug der Hochschule abhängig.

Aufgrund der vorgehend bereits ausgeführten Entwicklung der Schüler:innenzahlen rückte eine Nutzung durch die BBS II konkret in den Fokus. Angedacht war hier allerdings zunächst eine interimsweise Nutzung, verbunden mit einer Zusammenführung am Standort, bis zur Fertigstellung des Neubaus der BBS II an der Bruchspitze. Die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen sollten möglichst gering ausfallen. Auf eine vollumfängliche Betrachtung des Gebäudezustandes sollte verzichtet werden.

In gemeinsamen Gesprächen mit der Schulgemeinschaft wurde deutlich, dass die angestrebte Zusammenführung und Interimsnutzung umsetzbar sind. Die Grundlage hierfür bildete das damals gültige Raumprogramm der Schule. Auch aus baufachlicher Sicht wurde eine Machbarkeit bestätigt.

Infolgedessen fasste der Stadtvorstand einen entsprechenden Beschluss zur alleinigen Nutzung der Liegenschaft „Holzstraße“ durch die BBS II und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

Im Rahmen dieses Auftrages erfolgte eine Würdigung der Auswirkungen auf die Schule. Insbesondere durch die hiermit verbundenen Umzüge der gesamten Schulgemeinschaft.

Losgelöst der finanziellen Belastung durch zwei mitunter in kurzem Abstand hintereinander durchzuführenden Umzugsmaßnahmen, steht die Belastung für die Schulgemeinschaft nach Auskunft der Schulleitung nur bedingt im Verhältnis. Die Umzugsmaßnahmen haben bereits in der Vorbereitung, aber auch nach dem tatsächlichen Einzug, erheblichen Einfluss auf den Schulbetrieb.

Ebenfalls wurden die Auswirkungen des noch zu errichtenden Neubaus an der Bruchspitze auf städtische Belange gewürdigt.

Im Zuge der Vorbereitung des Architektenwettbewerbes wurde die Liegenschaft „An der Bruchspitze“ erneut in Bezug auf die Neubauplanungen überprüft. So wurde auch ein entsprechendes Baumkataster der Liegenschaft erstellt. Der Neubau hätte erhebliche Einflüsse auf die Grün- und Baumsubstanz der Liegenschaft.
Die Gesamtkosten eines Neubauvorhabens in der geplanten Größe liegen derzeit bei ca. 50 Millionen Euro (Kostensteigerungen in den nächsten Jahren sind hierbei nicht berücksichtigt). Dies bedeute selbstredend eine erhebliche Belastung für den angespannten städtischen Haushalt.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte war die Überprüfung einer dauerhaften Unterbringung der BBS II am Standort Holzstraße entsprechend geboten.

Die reine Überprüfung der räumlichen Kapazitäten ergab, dass der Raumbedarf der BBS II in der Liegenschaft dauerhaft darstellbar ist. Im Rahmen einer interimsweisen Unterbringung waren Kompromisse in dieser Hinsicht erforderlich.

Zur langfristigen Sicherung des Schulstandortes bzgl. der räumlichen Kapazitäten wurde gemeinsam entschieden, den perspektivischen Raumbedarf mit den entsprechenden Beteiligten (Schule, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ministerium für Bildung) noch einmal final festzulegen. Hieraus erging sodann ein neues, in geringem Umfang gesteigertes, Raumprogramm hervor (Anlage 1).

Die wiederum im Anschluss daran durchgeführte Überprüfung der räumlichen Kapazitäten ergab, dass auch der neue Raumbedarf auf der Liegenschaft abbildbar ist.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Belastungen für die Landeshauptstadt Mainz ist davon auszugehen, dass die Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen auf der Liegenschaft Holzstraße im Vergleich zum Neubau an der Bruchspitze und zur notwendigerweise durchzuführenden Interimsertüchtigung an der Holzstraße, geringere Kosten verursachen. Eine konkrete bzw. dezidierte Kostenschätzung bzw. Kostenprognose liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Aufgrund der vorgehend dargelegten Situation empfiehlt die Verwaltung, den Stadtratsbeschluss vom 08. Februar 2017 abzuändern und zu beschließen, die Berufsbildende Schule II (Sophie-Scholl-Schule) dauerhaft im Gebäude der ehemaligen Hochschule Mainz, Holzstraße 36, zusammenzuführen und rechtsverbindlich an den neuen Standort zu verlagern.

Die Liegenschaft „An der Bruchspitze“ wird unterdessen von der Verwaltung bezüglich einer anderweitigen schulischen Nutzung überprüft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen baulichen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen vor dem Hintergrund einer zukünftigen schulischen Nutzung der Liegenschaft, durchzuführen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Schulbehörde die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Lösung

Der Stadtrat beschließt in Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 08. Februar 2017, dass die Berufsbildende Schule II (Sophie-Scholl-Schule) im Gebäude der ehemaligen Hochschule Mainz, Holzstraße 36, zusammengeführt und verlagert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen baulichen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen vor dem Hintergrund einer zukünftigen schulischen Nutzung der Liegenschaft, durchzuführen.

Alternative

Der Stadtrat hält am Beschluss vom 08. Februar 2017 fest. Die Neubauplanungen „An der Bruchspitze“ werden entsprechend der haushalterischen Möglichkeiten weiterverfolgt. Die Einschränkungen für die Liegenschaft (Grün- und Baumsubstanz) und für die Schule (Auswirkungen Umzüge auf den Schulbetrieb) werden in Kauf genommen.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Zusammenführung und Verlagerung der BBS II an den Standort Holzstraße werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen angemeldet.

Ö 15

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 10 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Herrn Ortsvorsteher
Dr. Brian Huck

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt

Hauptamt
Suzana Maria de Andrade
Gremien und Zentrale Dienste

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 3.081
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1

Tel 0 61 31 - 12 21 62
Fax 0 61 31 – 12 21 37
suzana.deandrade@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 03.02.2026

Stadtteilmittel und Repräsentationsmittel für das Haushaltsjahr 2026
Aktenzeichen: 10 06 26

Sehr geehrter Herr Dr. Huck,

im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sind folgende Beträge an Stadtteil- und Repräsentationsmitteln für Ihren Stadtteil vorgesehen:

a)	Stadtteilmittel	2983,88 €
b)	Repräsentationsmittel	400,00 €

Bitte beachten Sie:
Es ist unbedingt erforderlich, dass die Verausgabung aller zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsjahr 2026 erfolgt.

Um dies gewährleisten zu können, ist die Beauftragung, Leistungserfüllung und Rechnungsstellung zwingend im Kalenderjahr 2026 zu erbringen.

Bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bitten wir Sie, bei der Bewirtschaftung der Stadtteilmittel die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau De Andrade gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
[redacted]
Martin Pitsch